

# BaFin Journal

Oktober 2019



**BaFin**

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

## „Ein Geldwäscheskandal kann eine Bank in die Insolvenz führen“

BaFin-Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch spricht im Interview über den Kampf gegen Geldwäsche und eine neue Allianz aus Behörden und Banken.

Seite 10

© Hardy Welsch – BaFin

Ahndung in der Wertpapieraufsicht  
**Die BaFin verhängt höhere  
Bußgelder und kommt bei den  
Verfahren schneller voran.**

Seite 14

Digitale Ökosysteme  
**Industrie und Aufsicht  
müssen sich der Entwicklung  
stellen.**

Seite 20

Finanzierungsleasing  
**Beim Autoleasing sind  
Vollamortisationsverträge  
wirtschaftlich nachteilig.**

Seite 24

# Themen



Analyse

## Klimastresstests

Versicherer messen ihre Nachhaltigkeitsrisiken für die Aktiv- und Passivseite.

Seite 17

### Unternehmen

- 4 LSI-Stresstests 2019 **KF**
- 5 LSI-Sanierungspläne **KF**
- 5 Antizyklischer Kapitalpuffer **KF**
- 5 Liquiditätsanforderungen **KF**
- 6 Nachhaltigkeitsrisiken **ÜG**
- 6 Auslagerungen an Cloud-Anbieter **ÜG**
- 6 Abwicklung **AW**
- 6 KAIT **WM**
- 7 Kapitalverwaltungsgesellschaften **WM**
- 7 Doppelprovisionen **VP**
- 7 Rückversicherung **VP**
- 8 Erhebung von Pensionsdaten **VP**
- 8 EIOPA-Rentendatenprojekt **VP**
- 8 Schlichtertreffen **ÜG**
- 9 BaFin-Tech 2019 **ÜG**
- 9 World Investor Week **ÜG**
- 9 Anstehende Termine **ÜG**
- 10 „Ein Geldwäscheskandal kann eine Bank in die Insolvenz führen“ **ÜG****
- 14 Ahndung in der aufsichtlichen Praxis **WM****
- 17 Wie messen Versicherer Klimarisiken? **VP****
- 20 Nur noch Zulieferer? **ÜG****
- 24 Fallstricke beim Auto-Leasing **KF****

### Verbraucher

- 27 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 28 Kein Verkaufsprospekt **ÜG**
- 29 Klarstellungen: Keine Zulassungen **ÜG**
- 30 Aggressive Werbung **ÜG**
- 30 Untersagung **ÜG**

### Internationales

- 31 Finanzstabilität **KF**
- 32 Wichtige Termine **ÜG**
- 32 EZB-Stresstest **KF**
- 32 Rücktritt **KF**
- 33 Komplexe Finanzprodukte **WM**
- 33 IFRS 17 **WM**
- 33 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 34 Nachhaltigkeit **VP**
- 34 Solvency II **VP**

### Bekanntmachungen

# Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit dem 24. September gibt es eine öffentlich-private Partnerschaft, die dem Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet ist – die Anti Financial Crime Alliance. In die AFCA bringen die BaFin, das Bundeskriminalamt, die Financial Intelligence Unit (FIU) und rund ein Dutzend Banken ihre Stärken und Perspektiven ein. Die BaFin steuert ihre Expertise als Allfinanzbehörde bei und nimmt eine Kontroll- und Bindegliedfunktion wahr, sagt Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch im Interview ab [Seite 10](#).

Wenn ein Unternehmen der Öffentlichkeit seinen Jahresbericht nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, ist das ein Beispiel für eine Ordnungswidrigkeit. Dann verhängt die Wertpapieraufsicht der BaFin ein Bußgeld. Unser Beitrag ab [Seite 14](#) hat ein sportliches Motto, weil es darin um höhere Bußgelder, schnellere Verfahren und die Weiter-Entwicklung des Rechts geht.

Klimastresstests zeigen Versicherern, wie sich Nachhaltigkeitsrisiken auf ihre Bilanzen auswirken. Die sind auf der Aktivseite betroffen, wenn die Kapitalanlagen im Wert sinken, und auf der Passivseite, wenn die Zahlungen an geschädigte Versicherungsnehmer zunehmen. Mehr darüber erfahren Sie ab [Seite 17](#).

Um Ökosysteme digitaler Art geht es im Beitrag ab [Seite 20](#). Wenn Internetplattformen und soziale Medien ihren Nutzern innerhalb eines geschlossenen Systems Finanzdienstleistungen verkaufen, dann ist das eine Herausforderung nicht nur für Banken und Versicherer, sondern auch für Regulierung und Aufsicht.

Bei Vollamortisationsleasingverträgen über Kraftfahrzeuge ist es so, dass die vom Kunden während der Vertragslaufzeit zu zahlenden Leasingraten den gesamten Anschaffungskosten des Kfz sowie sämtlichen Nebenkosten entsprechen. Dennoch muss er das Auto am Ende herausrücken. Warum das im Vergleich zu Teilamortisationsleasingverträgen problematisch ist, erfahren Sie ab [Seite 24](#).

Eine angenehme Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



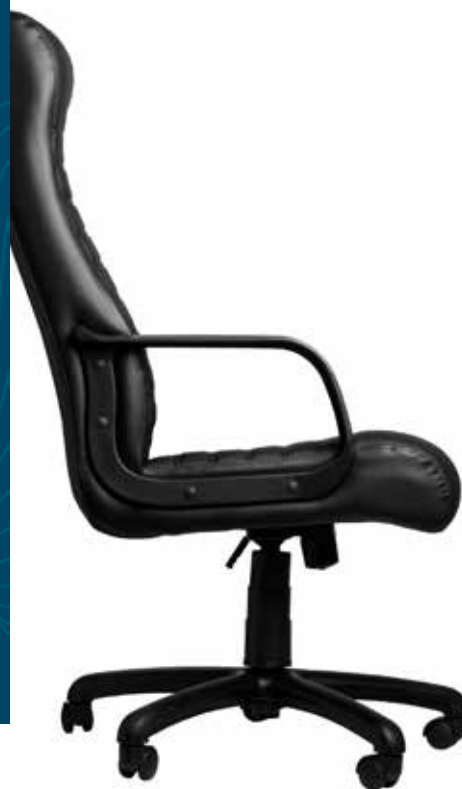
Dr. Sabine Reimer,  
Leiterin Kommunikation

# 64%

der Sachverhalte, die die Wertpapieraufsicht der BaFin mit einem Bußgeld ahndet, klärt sie mit den betroffenen Unternehmen inzwischen einvernehmlich. Diesem Settlement begegnen Sie auf [Seite 14](#) wieder. Dort finden Sie auch weitere interessante Zahlen aus der Ahndungspraxis.

# Unternehmen

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



## LSI-Stresstests 2019

**BaFin und Bundesbank: Institute bei schwacher Rentabilität solide kapitalisiert**

Die Rentabilität der kleinen und mittelgroßen Banken und Sparkassen in Deutschland (Less Significant Institutions – LSI) ist schwach. Die Aussicht auf ein anhaltendes historisch niedriges Zinsniveau macht einen weiteren Rückgang der Rentabilität sehr wahrscheinlich. Das ergab die aktuelle Umfrage der BaFin und der Deutschen Bundesbank zur Ertragslage und Widerstandsfähigkeit deutscher Kreditinstitute im Niedrigzinsumfeld, die live im Internet übertragen wurde.

„Der LSI-Stresstest 2019 hat unsere Einschätzung bestätigt, dass die Niedrigzinsphase eine erhebliche Herausforderung für die Banken darstellt“, sagte Raimund Röseler, BaFin-Exekutivdirektor für Bankenaufsicht, bei der Vor-

stellung der Stresstest-Ergebnisse in Frankfurt. So führte das Stressszenario zu einer Verschlechterung der harten Kernkapitalquote um 3,5 Prozentpunkte. „Gleichwohl sind die deutschen Institute im Durchschnitt auch im Stressfall solide kapitalisiert“, betonte Röseler.

Grundsätzlich erkennen die Banken die Herausforderung durch das Niedrigzinsumfeld und ergreifen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Rentabilität. „Banken ziehen in ihren Planrechnungen vermehrt auch eine mögliche Weitergabe negativer Zinsen an Kunden in Betracht, bislang trifft dies allerdings vor allem Geschäftskunden und vermögende Privatkunden“, sagte Prof. Dr. Joachim Wuermeling, der für die Bankenaufsicht zuständige Vorstand der Deutschen Bundesbank bei der Pressekonferenz. Banken und Sparkassen sind außerdem bereit, mehr Risiken einzugehen, um ihre Ergebnisse zu verbessern. „Höhere Risiken dürfen jedoch nur in dem Maße eingegangen werden, wie diese auch getragen und risikoadäquat bepreist werden können“, sagte Wuermeling.

An der Umfrage der Deutschen Bundesbank und der BaFin nahmen etwa 1.400 kleine und mittelgroße deutsche Kreditinstitute teil. Sie alle stehen unmittelbar unter nationaler Aufsicht, umfassen rund 89 Prozent aller Kreditinstitute in Deutschland und machen rund 38 Prozent der aggregierten Bilanzsummen aus. Die Umfrage

### 📌 Linkempfehlungen zum Thema

- [Pressekonferenz im Video](#)
- [Folien zu LSI-Stresstest-Ergebnissen](#)
- [Pressemitteilung mit Ergebnislage](#)
- [Pressemitteilung und Ergebnisse auf Englisch](#)

dient auch dazu, dass sich die Banken und Sparkassen bei ihren Planungen mit verschiedenen Stressszenarien beschäftigen. Die Ergebnisse des Stresstests fließen in die Aufsichtstätigkeit von Bundesbank und BaFin ein. ■

## LSI-Sanierungspläne

BaFin veröffentlicht Excel-Formular und Ausfüllhinweise für bestimmten Kreis von weniger bedeutenden Kreditinstituten

Die BaFin hat für bestimmte weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) das Excel-Formular „Sanierungsplan nach vereinfachten Anforderungen gem. § 19 SAG“ sowie einen Leitfaden mit Ausfüllhinweisen und Erläuterungen veröffentlicht. Für Kreditinstitute, die weder ein potenziell systemgefährdendes Institut (financial institutions posing a potential systemic risk – PSIs) noch ein High-Priority-LSI sind, gelten vereinfachte Anforderungen an die Sanierungspläne, die sie nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) erstellen und auf Aufforderung bei der BaFin einreichen müssen.

Diese Institute müssen keinen vollumfänglichen, textbasierten Sanierungsplan einreichen, sondern nur das vollständige Excel-Formular mit allen erforderlichen Anlagen, die im Leitfaden konkretisiert werden.

Die in dem Formular vorgegebenen Tabellen umfassen die Kernelemente der Sanierungsplanung von Instituten, die vereinfachte Anforderungen in Anspruch nehmen können, und strukturieren diese einheitlich. Das Format eignet sich sowohl für Einzelsanierungspläne gemäß § 12 Absatz 1 SAG als auch für Gruppensanierungspläne nach § 12 Absatz 2 SAG in Verbindung mit § 14 SAG.

Weitere Informationen und Details zu den Abläufen sind in dem Fachverfahren Sanierungsplanung beschrieben. ■

## Antizyklischer Kapitalpuffer

BaFin belässt den antizyklischen Kapitalpuffer im vierten Quartal 2019 bei 0,25 Prozent

Aus Sicht der BaFin ist die Höhe des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers weiterhin angemessen. Die Quote bleibt im vierten Quartal bei 0,25 Prozent. Zum dritten Quartal 2019 hatte die BaFin die Quote erstmals von 0 Prozent auf 0,25 Prozent erhöht, um die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems präventiv zu stärken (siehe BaFinJournal Juli 2019).

Die Gesamtrisikolage bewertet die BaFin in jedem Quartal neu. Die aktuellen Daten zeigen, dass die Risikoeinschätzung des Vorquartals weiterhin Gültigkeit hat. Auch für das vierte Quartal gilt, dass sich infolge der lang anhaltenden Phase günstiger ökonomischer Entwicklung zyklische Systemrisiken aufgebaut haben, die die Finanzstabilität beeinträchtigen können. Hierzu zählt, dass Banken möglicherweise die Kreditrisiken unterschätzen oder die Kreditrisiken zu hoch bewerten. Auch die langanhaltend niedrigen Zinsen stellen ein Risiko dar. Der antizyklische Kapitalpuffer soll die Eigenkapitalbasis des Bankensektors stärken und dessen Verlusttragfähigkeit erhöhen. ■

## Liquiditätsanforderungen

BaFin setzt Rundschreiben zur Konsultation 14/2018 nicht um

Die BaFin setzt die EBA-Leitlinien zu Liquiditätsanforderungen an Kreditinstitute zunächst nicht um. Ihr Rundschreiben 14/2018, mit dem sie die „Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2017/01)“ im vergangenen Jahr zur Konsultation gestellt hatte, ist durch die zweite europäische Eigenmittelverordnung vom 20. Mai 2019 (Capital Requirement Regulation 2 – CRR 2) hinfällig geworden. Mit der CRR 2 ändert der europäische Gesetzgeber die Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die auch als europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirement Regulation – CRR) bekannt ist. Die Offenlegungsanforderungen in den beiden Verordnungen weichen materiell voneinander ab. Die qualitativen Anforderungen nach der CRR gehen teilweise über die zukünftigen Vorgaben der CRR 2 hinaus.

Es entspricht dem Proportionalitätsgrundsatz, dass die BaFin die EBA-Leitlinien zu Liquiditätsanforderungen erst





umsetzt, wenn die neuen Offenlegungsanforderungen für die Liquiditätsdeckungsquote nach CRR 2 gelten. Das wird ab 28. Juni 2021 der Fall sein. Dennoch sind die Institute aufgefordert, die bestehenden Vorgaben der CRR weiterhin zu beachten und sich bereits auf die Offenlegungsanforderungen der CRR 2 vorzubereiten. ■

## Nachhaltigkeitsrisiken

### BaFin konsultiert Merkblatt

Die BaFin hat am 24. September ihr Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zur [Konsultation](#) veröffentlicht.

Mit dem [Merkblatt](#) möchte die Aufsicht den Unternehmen eine Orientierung im Umgang mit dem immer wichtigeren Thema „Nachhaltigkeitsrisiken“ geben – und zwar anhand zahlreicher Beispiele und Fragen. Die BaFin will mit ihrer Orientierungshilfe nicht in die Methodenfreiheit beim Risikomanagement der Unternehmen eingreifen. Sie sieht ihr Merkblatt vielmehr als Kompendium von Good-Practices.

Ihre Stellungnahme(n) können Sie bis zum 3. November 2019, 24:00 Uhr, unter [Konsultation-16-19@bafin.de](mailto:Konsultation-16-19@bafin.de) einreichen. ■

## Auslagerungen an Cloud-Anbieter

### BaFin veröffentlicht englische Übersetzung der Orientierungshilfe

Die im November 2018 veröffentlichte [Orientierungshilfe](#) zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter ist nun auch in englischer Sprache verfügbar. Die BaFin hat die Übersetzung auf ihrer Homepage [veröffentlicht](#).

In dem [Merkblatt](#) legen BaFin und Deutsche Bundesbank dar, wie sie die Auslagerung an Cloud-Anbieter einschätzen. Neue Anforderungen werden in der Orientierungshilfe nicht formuliert. Die Aufsicht skizziert darin vielmehr ihre derzeitige aufsichtliche Praxis in solchen Auslagerungsfällen. Zudem wollen BaFin und Deutsche Bundesbank bei den beaufsichtigten Unternehmen ein Problembewusstsein im Umgang mit Cloud-Diensten und den damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen schaffen (siehe [BaFinJournal April 2018](#)). Diese Anforderungen bleiben unberührt. ■



## Abwicklung

### BaFin veröffentlicht Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung

Die BaFin hat am 1. Oktober das Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung [veröffentlicht](#). Es beschreibt für die Umsetzung eines Bail-in durch Finanzmarktinfrastrukturen die beteiligten Akteure, deren Zuständigkeiten, Kommunikationswege und -kanäle und zeitliche Abläufe. Das Merkblatt legt ein Basisfallszenario zugrunde und wird künftig um weitere Komplexitätsstufen erweitert.

Das Merkblatt richtet sich an alle Institute in Deutschland, für die die Abwicklungsstrategie die Anwendung des Bail-in vorsieht. Von April bis Juni 2019 hatte die BaFin den Entwurf zur [Konsultation](#) gestellt (siehe [BaFinJournal August2019](#)). ■

## KAIT

### BaFin veröffentlicht Anforderungen an die IT von Kapitalverwaltungsgesellschaften

Die BaFin hat Anfang Oktober 2019 ihre Kapitalverwaltungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (KAIT) [veröffentlicht](#).

Die Informationstechnik (IT) ist die Basisinfrastruktur für sämtliche Prozesse in den Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs). Sie hat damit eine zentrale Bedeutung für deren Geschäftsbetrieb und stellt ein relevantes operatives Risiko dar. IT-Governance und Informationssicherheit sind keine Randthemen mehr, sondern haben auch für die Aufsicht einen hohen Stellenwert.

Die BaFin erläutert mit den KAIT auf prinzipienbasierter Basis Mindestanforderungen, insbesondere an die IT-Governance und Informationssicherheit, die von KVGen mit Erlaubnis nach § 20 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) einzuhalten sind. Den Entwurf der KAIT hatte die BaFin im Frühjahr 2019 öffentlich konsultiert (siehe BaFinJournal April 2019). ■

## Kapitalverwaltungs- gesellschaften

### BaFin veröffentlicht Rundschreiben zur Prüfungspflicht

Die BaFin hat das Rundschreiben 10/2019 (WA) veröffentlicht. Es skizziert die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um Kapitalverwaltungsgesellschaften von der Pflicht befreien zu können, eine gesonderte Prüfung von erbrachten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen durch den Abschlussprüfer vornehmen zu lassen.

Soweit externe Kapitalverwaltungsgesellschaften Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen, hat der Abschlussprüfer diese besonders zu prüfen. Diese Prüfung umfasst auch die Einhaltung bestimmter Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Auf Antrag kann die BaFin von der Prüfung dieser Vorschriften ganz oder teilweise absehen, soweit dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte, angezeigt ist. Von der Prüfung des § 84 WpHG kann allerdings keine Befreiung erteilt werden.

Das Rundschreiben 10/2019 (WA) ersetzt das Rundschreiben 16/2009 (WA) vom 22. September 2009 und passt dieses an die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) an. Grundlegende inhaltliche Änderungen enthält es nicht. ■

## Doppelprovisionen

### Erneute Abschluss- und Vertriebskosten bei Riester-Rentenversicherungsverträgen unwirksam

Die BaFin hat festgestellt, dass eine Vielzahl von Lebensversicherern bei Riester-Rentenversicherungsverträgen Doppelprovisionen erhebt. Bei den Verträgen handelt es sich um private Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

Wenn sich die staatliche Zulage in der Ansparphase ändert und infolgedessen der Eigenbeitrag des Kunden steigt oder sinkt, berechnen viele Unternehmen ihren Kunden erneute Abschluss- und Vertriebskosten.

In einer Stichprobe unter 20 Lebensversicherungsunternehmen erkundigte sich die BaFin nach der rechtlichen Grundlage für die Doppelprovisionen. Sie hat Unternehmen, die Doppelprovisionen berechnen, auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 14. März 2019 (Randziffer 29) hingewiesen, wonach diese Praxis unwirksam ist. Die Verbraucherschutzabteilung der BaFin hat sich von allen betroffenen Unternehmen schriftlich bestätigen lassen, dass sie künftig keine Doppelprovisionen mehr erheben und Kundenbeschwerden zu bereits erhobenen erneuten Abschluss- und Vertriebskosten im Sinne der Verbraucher behandeln werden. Die BaFin geht davon aus, dass in der Praxis eine Doppelprovisionierung bei den Riester-Rentenversicherungsverträgen nicht mehr stattfinden wird. ■

## Rückversicherung

### BaFin veröffentlicht Merkblatt zum Rückversicherungsgeschäft von Unternehmen aus den USA

Die BaFin gibt in dem Merkblatt einen Überblick über die Voraussetzungen, die die Rückversicherer für dieses Geschäft in Deutschland erfüllen müssen.

Hintergrund ist ein bilaterales Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), das unter anderem den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts durch Rückversicherer in den USA mit einem Erst- oder Rückversicherungsunternehmen in der EU ermöglicht. ■



# Erhebung von Pensionsdaten

## BaFin veröffentlicht Allgemeinverfügung

Die BaFin hat eine [Allgemeinverfügung](#) zur Erhebung von Pensionsdaten erlassen. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 30. September 2019.

Sie richtet sich an alle unter Aufsicht der BaFin stehenden Pensionskassen und Pensionsfonds sowie separaten Abrechnungsverbände der öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen mit Sitz in Deutschland, die im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten.

Hintergrund ist die Absicht der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA, Berichte und Statistiken über die Entwicklung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) in Europa zu erstellen. Dazu benötigt sie von den nationalen Aufsichtsbehörden Daten zu den Pensionskassen und Pensionsfonds. ■



## EIOPA-Rentendatenprojekt

### BaFin informiert Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung über neue Datenanforderungen

Die BaFin hat Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) am 2. Oktober 2019 in Bonn genauer über die neuen Berichtspflichten informiert, die ihnen durch das Rentendatenprojekt der Europäischen Versicherungsaufsicht EIOPA entstehen. EbAV müssen der BaFin erstmalig für das Geschäftsjahresquartal, das am oder nach dem 30. September 2019 endet, die vierteljährlichen Meldebögen über Pensionsdaten einreichen. Lediglich eine Liste der Vermögenswerte ist später vorzulegen. Alle jährlichen Meldebögen müssen die Unternehmen

erstmalig für Geschäftsjahre einreichen, die nach dem 31. Dezember 2018 enden.

Die Unternehmen können ihre Meldungen über das [MVP-Portal](#) im Datenformat XBRL bei der BaFin einreichen. Es besteht die Möglichkeit, die elektronische Meldung von Pensionsdaten vorab zu testen.

Die [Allgemeinverfügung](#) der BaFin zu den neuen Berichtspflichten, die [Vortragsunterlagen](#) der Referenten sowie Informationen zum MVP-Portal, zu [XBRL-Meldungen](#) und [Testmeldungen](#) hat die BaFin im Internet veröffentlicht. ■

## Schlichtertreffen

### Teilnehmer diskutierten über neues Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Schlichtungsstellen im Finanzsektor verzeichnen eine leicht rückläufige Zahl von Eingaben. Das war eines der Ergebnisse des Schlichtertreffens, das auf Einladung der BaFin zum achten Mal zahlreiche Ombudsleute, Schlichter und Vertreter von Finanzschlichtungsstellen sowie Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesamts für Justiz (BfJ) zum Meinungsaustausch in Bonn versammelte. Dabei fiel erneut auf, dass über die [Online-Beschwerdeplattform](#) der EU-Kommission nur wenige Eingaben erfolgten. Die Digitalisierung ist nach wie vor ein großes Thema, mit dem sich alle Schlichtungsstellen auseinandersetzen.

Zu den Hauptthemen der Veranstaltung im September gehörten auch das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sowie die Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV).

Der Regierungsentwurf zum neuen VSBG sieht unter anderem vor, dass die derzeit den Ländern zugewiesene Aufgabe der ergänzenden Verbraucherschlichtung (Universalschlichtung) zum 1. Januar 2020 auf den Bund übergeht. Zudem sollen vom BfJ anerkannte private Schlichtungsstellen bei Verstößen gegen die FinSV ihre Anerkennung verlieren können. Analog zu § 23 FinSV sollen Schlichter verpflichtet werden, die BaFin über Geschäftspraktiken zu unterrichten, die Verbraucherinteressen erheblich beeinträchtigen können.

An der BaFin-Veranstaltung nahmen Vertreterinnen und Vertreter nahezu aller Verbraucherschlichtungsstellen im deutschen Finanzsektor teil. Dazu zählten die



Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen, die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die Ombudsstelle für Investmentfonds sowie die Schlichtungsstellen der Bankenverbände. Außerdem stellte sich der neue Versicherungsombudsmann, Dr. Wilhelm Schluckebier, vor. An die [Schlichtungsstelle](#) der BaFin können sich Verbraucherinnen und Verbraucher bei Streitigkeiten mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistern wenden, sofern für den Fall keine anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist. ■

## BaFin-Tech 2019

### BaFin veröffentlicht dreiminütiges Veranstaltungsvideo

Die BaFin hat ihre Kernbotschaften zur BaFin-Tech 2019 im bewegten Bild zusammengefasst und das [Video](#) auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Am 11. September fand die [BaFin-Tech](#) (siehe [BaFinJournal September 2019](#)) bereits zum dritten Mal statt. Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft und Ministerien stellten aktuelle Themen vor und diskutierten mit den Teilnehmenden.

Das Video greift die zentralen Aussagen der Veranstaltung noch einmal auf und fasst das Geschehen im World Conference Center zusammen. ■

## World Investor Week

### BaFin veröffentlicht Broschüren und ein Video

Zum Start der [World Investor Week](#) (WIW), einer weltweiten Aktionswoche für Anleger, hat die BaFin eine neue Broschüre über die [Grundregeln der Geldanlage](#) veröffentlicht. Außerdem hat sie ihr „[Kleines ABC der Geldanlage in Leichter Sprache](#)“ neu aufgelegt. Beide Broschüren sind auf der Homepage [www.bafin.de](http://www.bafin.de) abrufbar.

Dort finden Verbraucherinnen und Verbraucher auch ein Video, in dem die wichtigsten Neuerungen der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) erläutert werden: unter anderem die Ex-ante-Kosteninformation, das Basisinformationsblatt und die Geeignetheitserklärung, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihren

Kunden bei der Anlageberatung zur Verfügung stellen müssen.

Am 17. Oktober nehmen BaFin-Experten ab 10:30 Uhr wieder an einem Digitalen Stammtisch des Digital Kompass teil, um insbesondere ältere Verbraucherinnen und Verbraucher per Videoübertragung über das Thema „Digitalisierung im Finanzwesen – Neue Möglichkeiten und Neue Risiken“ zu informieren. Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie auf der [Webseite des Digital Kompass](#). Interessierte erreichen den Online-Vortragsraum über einen [Link](#).

Der Digitale Stammtisch ist ein Portal des „Digital Kompass“, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gefördert wird. Das Portal unterstützt Helfer, die ältere Menschen auf dem Weg ins digitale Netz begleiten. Projektpartner: die Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen e.V. ([BAGSO](#)) und „Deutschland sicher im Netz e.V.“.

Initiatorin der World Investor Week, die vom 30. September bis 4. Oktober stattfindet, ist die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden [IOSCO](#). Die Informationswoche soll dazu beitragen, weltweit auf die Bedeutung von Verbraucherschutz, -aufklärung und -bildung aufmerksam zu machen. Die einzelnen Aktionen werden von den nationalen Aufsichtsbehörden selbstständig geplant und organisiert. ■

#### Auf einen Blick

### Anstehende Termine

29. Okt.	<a href="#">Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht</a> , Bonn
9. Nov.	<a href="#">Börsentag</a> , Hamburg
12. Nov.	<a href="#">Verbraucherschutzforum</a> , Frankfurt am Main
4. Dez.	<a href="#">Abwicklungskonferenz</a> , Frankfurt am Main
12. Dez.	<a href="#">Bekämpfung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</a> , Bonn



# „Ein Geldwäscheskandal kann eine Bank in die Insolvenz führen“

BaFin-Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch erklärt im Interview, worauf es beim Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ankommt, und wie eine neue Allianz von Behörden und Banken dabei helfen soll.

Aufseher, Strafverfolger und Banken in Deutschland bündeln ihre Kräfte im Kampf gegen Finanzkriminalität. Die Finanzaufsicht BaFin, die Financial Intelligence Unit (FIU) des Zolls und das Bundeskriminalamt haben mit mehr als einem Dutzend Banken Ende September die Anti Financial Crime Alliance, die AFCA, gegründet. Die neue öffentlich-private Partnerschaft hat das Ziel,

gemeinsam gegen Geldwäscher und Terrorfinanzierer vorzugehen. Im Mittelpunkt steht dabei vor allem eines: der Austausch von Wissen und Informationen.

BaFin-Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch ist Mitglied des sechsköpfigen Management-Boards, das an der Spitze der neuen Institution steht. Im Gespräch mit dem

BaFinJournal spricht er über seine neue Aufgabe, die jüngsten Geldwäscheskandale und wie sich der Missbrauch des Finanzsystems verhindern lässt.

**Herr Dr. Pöttsch, Sie haben jetzt mit anderen Behörden und einigen Banken eine Taskforce gegründet. Nimmt das Problem der Geldwäsche in Deutschland Überhand?**

Nein, auch wenn ein engagierter Tageszeitungsleser diesen Eindruck möglicherweise gewinnen kann. Man kann jedoch sagen, dass das Thema wesentlich stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt ist. Was in der Tat zugenommen hat, sind die Geldwäscheverdachtsmeldungen der Verpflichteten in Deutschland, insbesondere aus dem Finanzsektor, der im Fokus der BaFin liegt.

” Das gesamte Geldwäschevolumen im Finanz- und Nichtfinanzsektor Deutschlands liegt deutlich über 50 Milliarden Euro und erreicht wahrscheinlich die Größenordnung von mehr als 100 Milliarden Euro jährlich.

**Wie groß ist der Schaden, der durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entsteht?**

Für die Wirtschaft ist der Schaden immens. Es gibt zum Umfang von Geldwäsche nur ungefähre Schätzungen, die angesichts des großen Dunkelfeldes nur schwer verifiziert werden können. Wenn man sich aber die wenigen Studien anschaut, die es dazu gibt, stellt man fest: Das gesamte Geldwäschevolumen im Finanz- und Nichtfinanzsektor Deutschlands liegt deutlich über 50 Milliarden Euro und erreicht wahrscheinlich die Größenordnung von mehr als 100 Milliarden Euro jährlich. Auch die vierte Geldwäscherichtlinie (siehe Infokasten, Seite 13) weist darauf hin: Bei drohender Geldwäsche und Terrorismus-

finanzierung können die Solidität, die Integrität und die Stabilität der Kreditinstitute wie der sonstigen Finanzinstitute schweren Schaden nehmen. Auch das Vertrauen in das Finanzsystem schwindet.

**Kritiker nennen Deutschland „ein Geldwäsche-paradies“ Wird es Kriminellen hierzulande zu leicht gemacht, illegal erworbenes Geld zu waschen?**

Sicherlich gibt es bei der Prävention von Geldwäsche noch Luft nach oben. Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern lässt sich auch international konstatieren. Ich begrüße es daher, dass mit der Umsetzung der fünften Geldwäscherichtlinie regulatorische Schlupflöcher geschlossen und bekannt gewordene Geldwäscherisiken adressiert werden. Wir als BaFin werden das aus aufsichtlicher Sicht eng und robust begleiten.

**Der Kampf gegen Geldwäsche ist bislang eine hoheitliche Aufgabe des Staates. Warum beteiligen Sie nun mehr als ein Dutzend Banken aus der Privatwirtschaft an der neuen Anti-Geldwäsche-Allianz AFCA?**

Die besten Ergebnisse erzielt man bekanntlich dann, wenn alle an einem Strang ziehen. Und trotz unterschiedlicher Rollen sind wir einer gemeinsamen Aufgabe verpflichtet: dem Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Daher freue ich mich, dass sich mit der AFCA ein breites Bündnis verschiedener Beteiligter zusammengeschlossen hat, um einen umfassenden Wissenstransfer und Informationsaustausch sicherzustellen.

” Ich freue mich, dass sich mit der AFCA ein breites Bündnis verschiedener Beteiligter zusammengeschlossen hat, um einen umfassenden Wissenstransfer und Informationsaustausch sicherzustellen.

» Es steht im ureigenen Interesse von Banken, nicht für Zwecke von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

#### **Welches Interesse haben Banken, Geldwäsche zu verhindern?**

Es steht im ureigenen Interesse von Banken, nicht für Zwecke von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Allein um Reputationsschäden und erhebliche finanzielle Schäden zu verhindern, die unter Umständen auch die Existenz einer Bank gefährden können. Die jüngsten internationalen Geldwäscheskandale, wie etwa Russian Laundromat, Azerbaijan Laundromat, Troika Laundromat, Mirror Trades und Danske zeigen: Das Schadenspotenzial für einzelne Geldhäuser kann ein unkalkulierbares Ausmaß erreichen – und sogar zur

Insolvenz einer Bank führen. Tatsächlich ist dieser Fall im vergangenen Jahr eingetreten. Lettlands drittgrößte Bank, die ABLV, ist nach Geldwäscheworwürfen in eine existenzielle Krise gerutscht. Sie ist nun insolvent.

» Das Schadenspotenzial für einzelne Geldhäuser kann ein unkalkulierbares Ausmaß erreichen – und sogar zur Insolvenz einer Bank führen.

#### **Was hat den Ausschlag für die Gründung der Anti-Geldwäsche-Allianz AFCA gegeben?**

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass eine Vernetzung zwischen Praktikern auf der einen Seite und der Aufsicht auf der anderen Seite essentiell ist, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzubeugen. Die AFCA soll



*Dr. Thorsten Pötzsch will, dass die BaFin in der AFCA eine Kontroll- und Bindegliedfunktion übernimmt.*

Auf einen Blick

## Die vierte und fünfte EU-Geldwäscherichtlinie

Das deutsche Geldwäschegesetz (GwG) fußt derzeit auf der sog. vierten EU-Geldwäscherichtlinie. Mit der sog. fünften EU-Geldwäscherichtlinie beabsichtigt der europäische Gesetzgeber, das präventive System weiter zu verbessern, um Geldwäscherichtlinien und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer zu bekämpfen. Die Vorgaben der Richtlinie sind bis zum 10. Januar 2020 in nationales Recht umzusetzen. Geplant ist, unter anderem zusätzliche Unternehmen in den Kreis der Verpflichteten aufzunehmen sowie die Anforderungen der Sorgfaltspflicht bei Transaktionen zu erhöhen, die in Zusammenhang mit als hochriskant eingestuften Drittländern stehen.

darauf eine Antwort sein. Wir haben sie mit der Absicht gegründet, eine dauerhafte, strategische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu etablieren. Es sollen Lösungsansätze erarbeitet werden, die den strategischen Informationsaustausch vertiefen. Das Ziel ist, Muster und Phänomene zu identifizieren, die uns dabei helfen, neue Typologien zu entwickeln, um die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung allgemein zu verbessern.

### Welche Aufgaben übernimmt die BaFin als Mitglied?

Die BaFin ist neben der federführenden Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen des Zolls, FIU, und dem Bundeskriminalamt einer der Vertreter des öffentlichen Sektors im Management-Board der AFCA. Die Industrie ist ebenfalls mit drei Beteiligten vertreten. Als Mitglied des Management-Boards bestimmt die BaFin die gesamtstrategische Ausrichtung der AFCA mit. Zudem stellt sie den Co-Chair der ersten Arbeitsgruppe, die für den Finanzsektor zuständig ist. Selbstverständlich wird

die BaFin auch ihre Expertise als Allfinanzbehörde in die Waagschale legen. Zudem nimmt die BaFin eine Kontroll- und Bindegliedfunktion wahr. Mittelfristig müssen wir schauen, wie die produktiven Ergebnisse der AFCA auch tatsächlich Anwendung in den Sicherungssystemen der Verpflichteten finden.

» Die BaFin wird auch ihre Expertise als Allfinanzbehörde in die Waagschale legen.

### Großbritannien dient mit der Joint Money Laundering Intelligence Taskforce, der JMLIT, als Vorbild. Was werden Sie von den Briten übernehmen?

In der Konzeptionierungsphase der AFCA wurde selbstverständlich auch auf andere existierende Modelle geschaut. So auch auf die Joint Money Laundering Intelligence Taskforce, eine gemeinsame Arbeitsgruppe des öffentlichen und privaten Sektors unter Leitung der National Crime Agency. Im Kern geht es bei all diesen Modellen um einen strukturierten und strategischen Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Playern – dem behördlichen Sektor einerseits und dem privatwirtschaftlichen Sektor andererseits. Informationen, die zunächst fragmentiert vorliegen, werden systematisch zusammengeführt. Sie bieten Potenzial für zusätzliche Erkenntnisse, die dann wiederum von den Präventionssystemen des Privatsektors zu berücksichtigen sind. Wir wollen von allen vergleichbaren Projekten lernen, und werden gute Ansätze, die zur AFCA passen, sicherlich auch in Zukunft übernehmen.

Herr Dr. Pöttsch, vielen Dank für das Interview. ■

Die Fragen stellte

**Annkathrin Frind**

BaFin-Referat Reden und Publikationen



# Ahndung in der aufsichtlichen Praxis

In der Wertpapieraufsicht verhängt die BaFin höhere Bußgelder als in den Vorjahren. Bei einer Veranstaltung in Frankfurt zeigte die Aufsicht aber auch, wie sich Betroffene mit ihr einigen können. Am besten kommt es erst gar nicht zu einem Rechtsverstoß.



*Die von der BaFin verhängten Bußgelder werden weiter steigen.*

Höher, schneller, weiter: Unter diesem Motto hätte die BaFin-Veranstaltung zur Ahndungspraxis der Wertpapieraufsicht stehen können, zu der sich Ende September 150 Teilnehmer in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main einfanden.

Höher fallen nämlich aller Voraussicht nach die Bußgelder des laufenden Kalenderjahres aus, wenn man sie mit den Vorjahren vergleicht. Die Höhe der festgesetzten

Geldbußen belief sich Ende August 2019 bereits auf 6,7 Millionen Euro, nachdem die BaFin 2017 und 2018 zusammengenommen 11,9 Millionen Euro festgesetzt hatte. Davon entfielen damals alleine 2,4 Millionen Euro auf ein Unternehmen, das Stimmrechtsmitteilungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz verletzt hatte.

Die Trendwende zu höheren Bußgeldern erklärte BaFin-Referentin Stephanie Kirchmeier-Hein in



Die Aufsicht sucht im Settlement einen Ausgleich mit den betroffenen Unternehmen, ohne aber mit ihnen zu handeln.

Frankfurt damit, dass der europäische Gesetzgeber im November 2015 bzw. Juli 2016 die Obergrenze für Bußgelder erhöht hat und die BaFin seither auch den Konzernumsatz heranziehen kann, wenn sie eine Geldbuße festsetzt. „Die Höhe wird weiter steigen“, prognostizierte Kirchmeier-Hein.

### Ein Drittel der Verfahren endet mit Bußgeld

Schneller ist indessen das Verfahren an sich geworden. In den Jahren 2017 und 2018 überstieg die Zahl der abgeschlossenen Bußgeldverfahren die der neu eröffneten fast um das Doppelte. Dadurch konnte die BaFin die Zahl der am Jahresende 2018 noch offenen Verfahren deutlich reduzieren, nämlich auf 682 (siehe Grafik). Ende 2015

lag dieser Wert noch bei rund 1100 (siehe [BaFinJournal November 2017](#)).

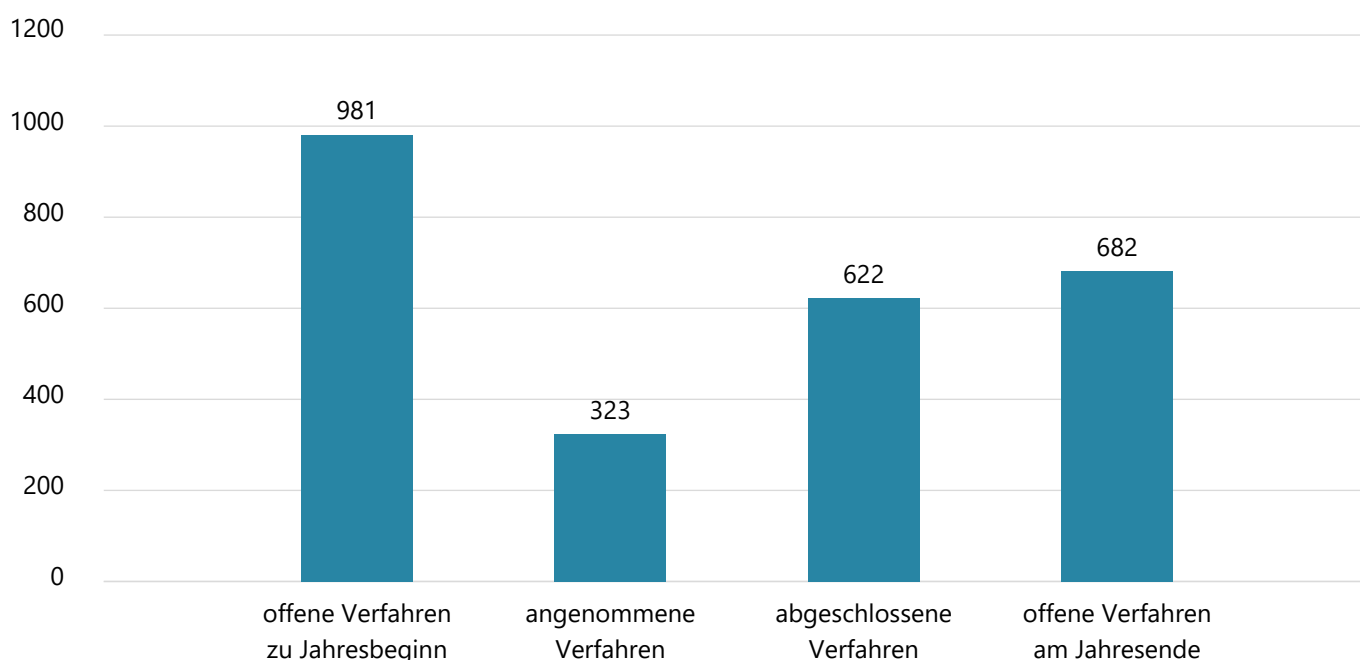
Von allen Verfahren endeten 36 Prozent mit einem Bußgeld. Damit lag die Ahndungsquote im guten Durchschnitt der vergangenen Jahre. 64 Prozent der geahndeten Sachverhalte endeten, weil sich die BaFin mit den betroffenen Unternehmen verständigte (siehe Infokasten „Settlement“, [Seite 16](#)). „Das Settlement ist aus unserer Praxis nicht mehr wegzudenken“, betonte BaFin-Referentin Sabine Canzler. Das schlägt sich in einer weiteren Kennziffer positiv nieder – der Einspruchsquote. Lediglich in 12 Prozent der Verfahren legten die Betroffenen Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid der BaFin ein. Würde man die einvernehmlich beendeten Verfahren herausrechnen, läge die Einspruchsquote bei 28 Prozent und damit deutlich höher.

### Kapitalmarktrecht entwickelt sich weiter

„Das Kapitalmarktrecht bleibt ein dynamisches Rechtsgebiet und diese Dynamik betrifft insbesondere auch den Bereich der Sanktionen“, sagte Elisabeth Roegele, BaFin-Exekutivdirektorin Wertpapieraufsicht. In der Praxis stellen sich regelmäßig neue Fragen.

Um sie fundiert zu beantworten, ist Hintergrundwissen nötig. Das lieferte bei der Veranstaltung unter anderem BaFin-Referent Thilo Stucke. Er erklärte die Zurechnungsnormen des Ordnungswidrigkeitengesetzes

**Grafik: Bußgeldverfahren der BaFin im Jahresverlauf: Der Bestand zu Jahresbeginn wächst durch angenommene Verfahren, abgeschlossene Verfahren reduzieren ihn.**



Auf einen Blick

## Settlement

Bußgeldverfahren der Wertpapieraufsicht der BaFin werden zunehmend einvernehmlich im Rahmen einer Verständigung (Settlement) abgeschlossen. Dabei profitieren Betroffene davon, dass das Bußgeld um bis zu 30 Prozent geringer ausfallen kann. Außerdem beschleunigen Settlements den Abschluss von Verfahren. Beim Settlement gelten rechtsstaatliche Grundsätze. Das Unternehmen muss die Ordnungswidrigkeit tatsächlich begangen haben. Sie muss vorwerfbar und nachweisbar sein. Der Betroffene muss zudem den ihm zur Last gelegten Sachverhalt anerkennen und die Geldbuße akzeptieren – das heißt: ohne Geständnis kein Settlement. Ein anderer Grundsatz lautet, dass die BaFin beim Settlement nicht mit den Betroffenen handelt. Die wesentlichen Voraussetzungen hat die BaFin in einem Merkblatt zusammengefasst.

(OWiG), denen im Kapitalmarktrecht besondere Bedeutung zukommt. Eine Vielzahl der kapitalmarktrechtlichen Vorschriften ist als Sonderdelikt ausgestaltet. Sonderdelikte richten sich an einen bestimmten, besonders qualifizierten Personenkreis. Im Kapitalmarktrecht ist dies häufig der Emittent eines Wertpapiers, also eine juristische Person.

### Menschen bleiben verantwortlich

Eine juristische Person kann aber nicht selbst handeln. Es ist eine natürliche Person, die sie gesetzlich vertritt. Deren Pflichtverstöße werden der juristischen Person jedoch ordnungswidrigkeitenrechtlich zugerechnet, was es der BaFin ermöglicht, diese Verstöße mit einer Unternehmensgeldbuße zu ahnden. Von dieser Möglichkeit macht die Wertpapieraufsicht auch in großem Umfang Gebrauch: Laut Studie verhängt sie in der Praxis „die ganz überwiegende Mehrheit der Geldbußen im selbstständigen Verfahren gegenüber der juristischen Person selbst“.

Wenn aber geltendes Recht die Pflichtverletzung eines leitenden Mitarbeiters voraussetzt, müsste diese Leitungsperson dann nicht gleich auch Adressat einer Sanktion sein? Prof. Dr. Andreas Ransiek, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht, an der Universität Bielefeld, verneint: „Der Unternehmensträger ist der richtige Adressat, weil direkt sein Verhalten, nicht aber die Handlungen oder Unterlassungen natürlicher Personen geregelt werden.“ Beim Unternehmensträger handelt es sich um das

Unternehmen. Es hat laut Ransiek Rechte und Pflichten und muss damit auch selbst für Pflichtverletzungen verantwortlich sein.

Das wäre wiederum anders, wenn Sanktionen strafrechtlicher Natur wären. Ransiek lehnt diese Überlegungen ab: „Die Überführung der Unternehmenssanktionen in das Kriminalstrafrecht bringt keinerlei Vorteile.“ Aus seiner Sicht kann aber die Sanktionshöhe eine abschreckende Wirkung entfalten. Voraussetzung dafür sei, dass Sanktionen nicht hinter den möglichen finanziellen Vorteilen durch die Tat zurückblieben. Außerdem müsse eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehen, dass Taten überhaupt aufgedeckt und geahndet werden.

Durch das Aufkommen künstlicher Intelligenz (KI) auf dem Kapitalmarkt entsteht keine Haftungslücke. Rechtlich bleibt der Mensch verantwortlich, der über den Einsatz künstlicher Intelligenz beispielsweise bei der Vergabe von Krediten entscheidet. „Der Mensch ist sich bewusst, dass er mit der KI ein unvorhersehbares – da stets dazulernendes – Programm nutzt, und er muss sich das Eingehen dieses Risikos zurechnen lassen“, sagte Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski, Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung an der Universität zu Köln.

### Compliance darf kein Feigenblatt sein

Risiken, die durch den Einsatz von KI entstehen, können die Verantwortlichen mithilfe von Compliance-Maßnahmen begegnen. Dazu zählt ein betriebseigener Verhaltenskodex (Code of Conduct), dessen Wirkung natürlich davon abhängt, ob die Unternehmensführung die Einhaltung überwacht und kontrolliert. „Compliance kann sich auszahlen“, sagte BaFin-Referentin Julia von Buttlar. Ein dem Grunde nach effizientes System könne zwar nicht jeden Einzelfall verhindern, unter dem Strich aber die Zahl der Sanktionen und die Höhe der Bußgelder senken. Voraussetzung sei jedoch, dass die Compliance kein Feigenblatt sei. ■

### 📌 Linkempfehlungen zum Thema

[Informationsblatt zum Settlement-Verfahren der Wertpapieraufsicht der BaFin in Bußgeldsachen](#)

[Ordnungswidrigkeitengesetz](#)

[Wertpapierhandelsgesetz](#)



© istockphoto.com – Petmal

*Der Klimawandel ist ein globales Phänomen: Versicherer müssen sich fragen, was er für versicherte Risiken in Deutschland oder Immobilienanlagen in Japan bedeutet.*

# Wie messen Versicherer Klimarisiken?

Spezielle Stresstests zeigen Versicherern, wie sich der Klimawandel auf ihre Kapitalanlagen auswirkt.

Kaum eine Branche beschäftigt sich so intensiv mit den Risiken des Klimawandels wie die Versicherungswirtschaft. Und das aus gutem Grund: Die finanziellen Risiken des Klimawandels können bei Versicherern sowohl die Passiv- wie auch die Aktivseite der Bilanz massiv belasten.

Wenn sich Versicherer über Klimarisiken Gedanken machten, war es für sie im vergangenen Jahrhundert meist noch ausreichend, die Eintrittswahrscheinlichkeiten und

Schadenhöhen von Erdbeben, Stürmen, Flächenbränden, Überschwemmungen, Fluten und Dürren zu kalkulieren und in den Versicherungspolicen abzubilden. Physische Risiken (siehe Infokasten „Risikoarten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit“, Seite 18) manifestierten sich in umweltbedingten Schäden etwa an den Häusern von Versicherten, die das Versicherungsunternehmen bezahlte. Das stresste dessen Passivseite und ist natürlich bis heute so.

Hinzuge treten ist ein starker Fokus auf die Kapitalanlagen von Versicherern, die in der Bilanz auf der Aktivseite stehen. Das steigende Interesse liegt auch daran, dass die Versicherungsgesellschaften ihre Anlageportfolios zunehmend an Umwelt-, sozialen und Unternehmensführungskriterien (Environmental, Social and Governance – ESG) ausrichten (siehe [BaFinPerspektiven 2/2019](#)). Auch die Kapitalanlagen sind vor physischen Risiken nicht gefeit. Das veranschaulicht wiederum das Immobilien-Beispiel: Sollte Hochwasser die Immobilienanlage eines Versicherers beschädigen, könnte das dessen Einnahmen aus der Vermietung beeinträchtigen – ganz abgesehen von den Abschreibungen auf seinen Immobilienbesitz. Außerdem

#### Definition

### Risikoarten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Als physische Risiken gelten sowohl einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) als auch langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (Niederschlagshäufigkeit/-mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung und Vermüllung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen). Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben, etwa den Zusammenbruch von Lieferketten, die Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten, klimabedingte Migration und bewaffnete Konflikte.

Transitionsrisiken gehen mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft einher. Politische Maßnahmen können dazu führen, dass sich fossile Energieträger verteuern oder verknappen. Außerdem besteht für die Träger und Geldgeber bekannter Technologien das Risiko, dass sich neue Technologien durchsetzen, weil diese bei den Kunden besser ankommen, gesellschaftlich eher akzeptiert sind und die neuen Firmen keine Verantwortung für die Folgen von Umweltschäden tragen, wohingegen nicht angepasste Unternehmen von Gerichten zu Schadenersatz verurteilt oder vom Staat dazu gezwungen werden könnten, etwa die Atommüllendlagerung zu finanzieren.

wäre es möglich, dass es nicht seine Grundstücke erwirbt, sondern jene eines Immobilienkonzerns, dessen Aktien der Versicherer hält.

Anders als physische Risiken wirken transitorische Risiken nicht auf die Substanz einer Sache ein, sondern würden sich im Falle von Immobilien etwa daran zeigen, dass der Wert eines Gebäudes sinkt oder dass es nicht mehr versicherbar ist. Transitorische Risiken können insbesondere dann eine Gefahr darstellen, wenn sie nicht einbezogen bzw. eingepreist werden. Die daraus resultierende Unter- bzw. Überbewertung von Finanztiteln führt zu einer ineffizienten Kapitalallokation.

Um den negativen Folgen einer unpassenden Preissetzung entgegenzuwirken und Umweltrisiken zu quantifizieren, rät die Task-Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD, siehe Infokasten „Task Force on Climate-Related Financial Disclosures“, [Seite 19](#)) Finanzunternehmen dazu, ihre Klimarisiken mit Stresstests und Szenarioanalysen zu bewerten und transparent zu machen (siehe Infokasten „Klimastresstest“, [Seite 19](#)). Inzwischen unterstützen fast 800 internationale Industrieunternehmen, Finanzinstitute und Organisationen die im Juni 2017 veröffentlichten TCFD-Empfehlungen, darunter auch die BaFin. Sie beschäftigt sich intensiv mit den Methoden, die Unternehmen offenstehen, um physische und transitorische Risiken in der Kapitalanlage zu quantifizieren.

#### Klimastresstests bei Versicherern

Klimastresstests dienen dazu, dass Unternehmen ihre umweltbezogenen Risiken besser identifizieren, bewerten, überwachen, steuern und kontrollieren können. Sie sind noch nicht flächendeckend verbreitet. Von den Erst- und Rückversicherungsunternehmen in Deutschland sowie den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), die unter der Aufsicht der BaFin stehen, wenden etwa sechs Prozent Klimastresstests im Kapitalanlage-Risikomanagement an, wie eine Branchenabfrage im vergangenen Jahr ergab (siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)).

Für die risikobewusste Branche ist es wichtig, abschätzen zu können, welchen Nachhaltigkeitsrisiken ihre Kapitalanlagen ausgesetzt sind. In den vergangenen Jahren haben die Unternehmen ESG-Kriterien zunehmend in ihre Geschäftsorganisation integriert und – als Teil davon – nach Methoden gesucht, die es ihnen ermöglichen, umweltbezogene Risiken zu messen. Dazu gehören Klimastresstests.

Da die Unternehmen selbst für ihr Risikomanagement verantwortlich sind, stehen sie in der Pflicht zu prüfen,



ob unternehmensspezifische Stresstests die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in geeigneter Weise abbilden. Sie müssen Methoden und Instrumente eigenständig weiterentwickeln, damit diese die Nachhaltigkeitsrisiken dauerhaft abbilden (siehe [BaFinJournal Mai 2018](#)). Viele Versicherer wenden Analyseinstrumente externer Anbieter an oder kombinieren eigene mit externen Instrumenten. Auf dem Markt für ESG-Analysen bewegen sich indes nicht nur kommerzielle Anbieter, sondern auch Nichtregierungsorganisationen, wissenschaftliche Einrichtungen und Behörden.

### Relevanz der Annahmen

Ein Stresstest ist eine spezifische Angelegenheit, bei der das Unternehmen individuelle Entscheidungen trifft. Neben der Wahl der jeweiligen Methode ist vor allem die Wahl der zugrundeliegenden Annahmen relevant. Zu diesen Annahmen gehört zum Beispiel der Zeithorizont des Stresstests. Auch die Datengrundlage, die Szenarienauswahl und die Identifizierung relevanter Risikotreiber beeinflussen das Ergebnis entscheidend. Die Annahmen spiegeln das Risikoprofil des Unternehmens und die Entscheidung wider, welchen Risiken man sich virtuell stellen will. Das Unternehmen ist dabei nicht sonderlich eingeschränkt und kann mehrere alternative Szenarien betrachten, basierend auf verschiedenen Kombinationen von Annahmen. Entsprechend erhält es auch mehrere unterschiedliche quantitative Ergebnisse, die es qualitativ interpretieren muss, um Handlungsempfehlungen ableiten zu können.

#### Definition

### Klimastresstest

Mit Klimastresstests messen Versicherer Nachhaltigkeitsrisiken. Die Widerstandsfähigkeit des Unternehmens gegen widrige Ereignisse kommt auf den Prüfstand, indem physische bzw. transitorische Risiken in Sensitivitätsanalysen einzelne Einflussgrößen oder – in Szenarien – mehrere Einflussgrößen simultan verändern. Mit Hilfe solcher Szenarioanalysen identifizieren und bewerten Unternehmen die potenziellen Ergebnisse von möglichen zukünftigen Ereignissen. Szenarioanalysen zeigen auf, wie sich physische und transitorische Risiken auf das Unternehmen, seine Strategie und seine finanzielle Performance über einen langen Zeitraum auswirken, und sie fördern das Verständnis für die Wirkung des Klimawandels.

#### Auf einen Blick

### Task Force on Climate-Related Financial Disclosures

Der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB) hat die Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) 2015 eingerichtet, damit sie für Finanzunternehmen Standards für die freiwillige, konsistente klimabezogene Offenlegung von finanziellen Risiken entwickelt.

### Erfahrungen von Unternehmen

Angesichts der steigenden Bedeutung von Klimastresstests und Szenarioanalysen hat die BaFin Versicherungsunternehmen und EbAV kontaktiert und in Aufwandsgesprächen vor Ort einen Eindruck gewonnen, welche Bedeutung Stresstests und Szenarioanalysen in der Kapitalanlage von Versicherern haben. Mitunter berichteten Mitarbeiter von Unternehmen, die sich mit Klimastresstests bereits beschäftigen, von einem generell positiven Zusammenhang zwischen Nachhaltigkeit und langfristiger Rendite. Dem stehen jedoch die hohen Kosten der ESG-Integration entgegen, etwa durch Nutzung externer Daten. Die Branche betrachtet auch die fehlende Einheitlichkeit der Nachhaltigkeitsanalyse als Problem: Weil es bisher keine regulatorischen Vorschriften gibt, kommen die verschiedenen Anbieter mit ihren Methoden und Ansätzen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Gleiches gilt für die Ansätze, welche die Unternehmen selbst entwickelt haben.

Die BaFin hat festgestellt, dass die Versicherer sich nicht nur intensiv mit Nachhaltigkeit im Allgemeinen, sondern auch mit der Klimarisikomessung im Speziellen auseinandersetzen. Da das Thema komplex ist und die Unternehmen voneinander abweichende Annahmen treffen, unterscheiden sie sich auch im Erfahrungsgrad. Die BaFin wird sich weiterhin mit Klimastresstests auseinandersetzen und den Dialog mit der Branche fortführen. Ihr [Merkblatt](#) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken behandelt Stresstests in einem eigenen Kapitel. Es wird derzeit konsultiert (siehe Meldung „Nachhaltigkeitsrisiken“, [Seite 6](#)). ■

#### Autor

### Dr. Hung Lai

BaFin-Grundsatzreferat für Kapitalanlagen von Versicherern

# Nur noch Zulieferer?

Digitale Ökosysteme stellen das Selbstverständnis von Banken und Versicherern in Frage. Diese müssen Antworten auf die Herausforderung finden – wie Aufsicht und Regulierung auch.



*Wollen wir sie reinlassen? Diese Frage stellen sich Betreiber von digitalen Ökosystemen mit Blick auf Versicherer und Banken, die ihre Dienstleistungen auf der Plattform verkaufen wollen.*

Ein virtueller Ordner mit aufeinander abgestimmten Finanzunterlagen – von der Versicherungspolice über die Kreditkarte bis zum Aktiendepot. So könnten Bankberater und Versicherungsvertreter ihren Kunden erklären, was die Finanzbranche unter digitalen Ökosystemen versteht.

Menschen, die sich von Berufs wegen mit Finanzdienstleistungen beschäftigen, braucht man den Begriff „digitales Ökosystem“ nicht zu erklären. Sie bringen ihn nicht mehr mit Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft durcheinander. Mit dem Nachhaltigkeitsbegriff haben digitale Ökosysteme

aber eines gemeinsam: Es gibt keine Legaldefinition. Worüber sprechen wir also?

Ein simples Beispiel für digitale Ökosysteme sind die Karten von Suchmaschinenbetreibern oder anderen Navigationssystemen, in denen Unternehmen punktartige Objekte (Points of Interest) hinterlegen können, etwa Geldautomaten und Filialen. Ähnlich wie Werbung locken diese Informationsangebote die Nutzer aber oft zur Internetseite des Anbieters und damit an einen anderen Ort. Das Wesen eines höher entwickelten Ökosystems

besteht aber gerade darin, dass es aus sich selbst heraus funktioniert und in sich geschlossen ist – eine Welt für sich.

### **Geschlossene Systeme**

Ein Beispiel für solche Ökosysteme sind Internetplattformen und soziale Medien. Sie verfolgen das Ziel, Kunden auf ihrer Plattform zu halten und decken alle digitalen Lebensbereiche ab. Neben sozialer Kontaktpflege und vielen anderen Dingen gehören auch journalistische Texte dazu, denn wem es möglich ist, sich innerhalb der Plattform zu informieren, der wandert nicht zur ursprünglichen Nachrichtenseite ab, auch wenn sie es war, die die Inhalte ursprünglich verfasst hat. Nutzer sollen alles, was sie online erledigen und erleben wollen, im digitalen Ökosystem vorfinden. „Und da gehören mindestens bequeme Bezahlmöglichkeiten dazu, als Mittel zum Zweck eines einheitlichen und umfassenden Kundenerlebnisses“, sagt BaFin-Präsident Felix Hufeld.<sup>1</sup>

Wenn sich der Kunde eine Ware (den Zweck) bestellt, ist Online-Payment eines der Mittel, um sie zu bekommen. Natürlich können auch Finanzdienstleistungen selbst zum Zweck werden. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Nutzer innerhalb des Ökosystems eine Risikolebensversicherung kauft. Mit Hilfe von Big Data Artificial Intelligence (BD AI) wäre es theoretisch sogar möglich, über diesen Nutzer vorliegende Daten wie seinen Immobilienkredit, seinen Familienstand und sein Gehalt in Bezug zueinander zu setzen und ihm eine maßgeschneiderte Versicherungslösung zu präsentieren.

Innerhalb solcher geschlossenen Systeme kann der Plattformbetreiber natürlich auch Einfluss darauf nehmen, welche Zahlungsmittel oder -systeme er zur Abwicklung von Geschäften über seine Plattform zulässt. Plattformbetreiber können auch Bedingungen schaffen, in denen sie – neben den vielen anderen Informationen, die sie über ihre Nutzer erlangen – auch Kenntnis über Finanztransaktionen ihrer Nutzer gewinnen.

---

<sup>1</sup> Rede von BaFin-Präsident Felix Hufeld beim Retail-Bankentag am 24. Mai 2019

### **Finanzunternehmen haben Qual der Wahl**

Es ist nicht davon auszugehen, dass digitale Ökosysteme in absehbarer Zeit von alleine wieder verschwinden. Finanzunternehmen müssen sich sorgfältig mit ihnen befassen, Chancen gegen Risiken abwägen und dann eine fundierte Entscheidung treffen, wie sie sich dazu verhalten. Sie haben sprichwörtlich die Qual der Wahl, die ihnen niemand abnehmen kann – auch nicht die BaFin. Sie mischt sich in die geschäftspolitischen Weichenstellungen der von ihr beaufsichtigten Unternehmen nämlich nicht ein. Die deutsche Aufsicht beteiligt sich aber intensiv am Diskurs, will selber möglichst viel Know-how aufbauen und dieses auch in den Markt zurückspielen, zum Beispiel in Form von Studien und Publikationen (siehe BaFinPerspektiven 1/2018 und 1/2019). Aufseher und Regulierer seien gefordert, Standpunkte zu entwickeln, wie mit den neuen Technologien und deren Implikationen umzugehen ist, sagt Hufeld.

### **Markteintritt von Bigtechs**

Was die Sache besonders spannend macht: Die Träger digitaler Ökosysteme können weltbekannte und weltumspannende Technologieriesen mit riesigen Datenmengen sein, die sie in unzähligen Branchen zu Geld machen könnten. Diese Technologiekonzerne sind nicht zwingend darauf angewiesen, Erträge mit Finanzdienstleistungen zu erwirtschaften – sie können diese Produkte quersubventionieren und dadurch im Extremfall sogar kostenfrei anbieten.

Die BaFin hat beobachtet, dass Unternehmen, die keine klassischen Banken und Versicherer sind, mit Aktivitäten, die derzeit für sich betrachtet nicht erlaubnispflichtig sind, zunehmend ins Finanzgeschäft vordringen. „Inwieweit wir hier darauf regulatorisch reagieren müssen, etwa, indem wir den traditionellen aufsichtlichen Bezug auf Entitäten auf spezifische, klar festzulegende Aktivitäten ausdehnen, wird sich weisen“, sagt Hufeld. International sei diese Diskussion unter den Aufsichtsbehörden darüber längst im Gange.

Wenn Bigtechs zum Beispiel an den Punkt gelangen, wo sie eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) brauchen, gilt laut Hufeld: „In Deutschland bekommen

nur die Unternehmen, die das Banking auch wirklich beherrschen, von uns eine Lizenz.“ Natürlich könnten auch große Technologiekonzerne Banking lernen – und das ziemlich schnell, von der Möglichkeit, Kooperationen einzugehen, ganz zu schweigen.

### **Wettbewerb oder Winner takes it all?**

Denn so, wie sich digitale Ökosysteme derzeit darstellen, werden sie die Finanzlandschaft verändern, selbst wenn sich die Bigtechs dazu entschließen, keine Bank- oder Versicherungslizenzen zu beantragen. In jedem Falle können sie als Gatekeeper die Kundenschnittstelle besetzen und in der Folge kontrollieren. Beim Verzicht auf eigene Lizenzen müssten die Plattformanbieter zwar Unternehmen mit den entsprechenden Erlaubnissen als Partner einbinden, könnten aber womöglich bestimmen, welche dieser Unternehmen sich in den Ökosystemen präsentieren dürfen. Dadurch würden die Plattformbetreiber zu Gatekeepern des Kundenkontakts und an ihnen würde auf dem Weg zu den Kunden innerhalb des Ökosystems kein Weg vorbeiführen – zumindest in den Grenzen des geltenden (Kartell-)Rechts. Noch sehr viel mehr als heute müssen sich wohl einige mit der Funktion des Zulieferers zu einer Plattform begnügen.

Ganz eng wird es, wenn sich kein echter Wettbewerb um Marktanteile zwischen verschiedenen digitalen Ökosystemen entwickeln sollte, sondern sich nur ein einziges als lebensfähig erweist. In diesem The-winner-takes-it-all-Szenario entbrennt der Konkurrenzkampf letzten Endes darum, wer überhaupt an einem digitalen Ökosystem teilnehmen kann und wer nicht.

Kleinmut sollten deutsche Unternehmen nach Ansicht Hufelds aber nicht an den Tag legen. Fachkenntnisse und Kundenvertrauen sind zwei Felder, auf denen sie Vorsprung haben gegenüber branchenfremden Tech- und Datengiganten aus dem Silicon Valley. Wenn Bigtechs Finanzen lernen wollen, können sich prinzipiell Banken und Versicherer umgekehrt auch in die Kernkompetenz der Bigtechs einarbeiten. Firmeninterne Hubs tun das bereits. Auch in Kooperationen mit Fintechs bzw. Insurtechs (siehe [BaFinJournal Januar 2019](#)) steckt Potenzial.

### **Grundsätze der Aufsicht**

Ökosysteme stellen aber nicht nur klassische Institute und Versicherer in Frage, sie kratzen auch an den Rollen staatlicher Institutionen. Die Blockchain ermöglicht Transaktionen ohne Intermediäre. Wenn es nach Bankenkritikern geht, sollte das Vertrauen der Kunden künftig auf solchen Technologien statt auf Institutionen beruhen – ohne Banken und Versicherer. Wer aber würde dann beaufsichtigt? Käme es tatsächlich in weiten Teilen zu einer Blockchain-Ökonomie, also zu dezentralen Ökosystemen ohne zentrale Institutionen und Verantwortung, dann brauchten auch Regulierung und Aufsicht ein Update. „Dort, wo wir feststellen, dass auf Blockchain basierende Finanzgeschäfte nicht der bestehenden Regulierung unterliegen, muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang wir Anpassungen vornehmen müssten“, erläutert Hufeld.

Das Fundament sollten die Grundsätze von Regulierung und Aufsicht bleiben. Zu den Grundsätzen der BaFin gehört die Technologieneutralität, die unter anderem besagt, dass Softwarelösungen nicht von vornherein verboten sind, ihr Einsatz aber dahingehend geprüft wird, ob er die Integrität und Stabilität des Finanzmarkts sowie die kollektiven Verbraucherinteressen gefährdet.

Unbeeindruckt ist die BaFin auch von Alter, Herkunft und Namen eines Unternehmens, das sie beaufsichtigt. Für sie sind das nicht die entscheidenden Kriterien. Messlatte für ihr Aufsichtshandeln ist vielmehr das Risiko, das mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einhergeht. Die Beaufsichtigung der BaFin verhält sich hierzu proportional.

Die Aufsicht wird Antworten finden auf informationstechnologische Innovationen wie digitale Ökosysteme. Die Industrie steht vor der gleichen Herausforderung. ■

Autor

**Sören Maak-Heß**

BaFin-Referat Reden und Publikationen



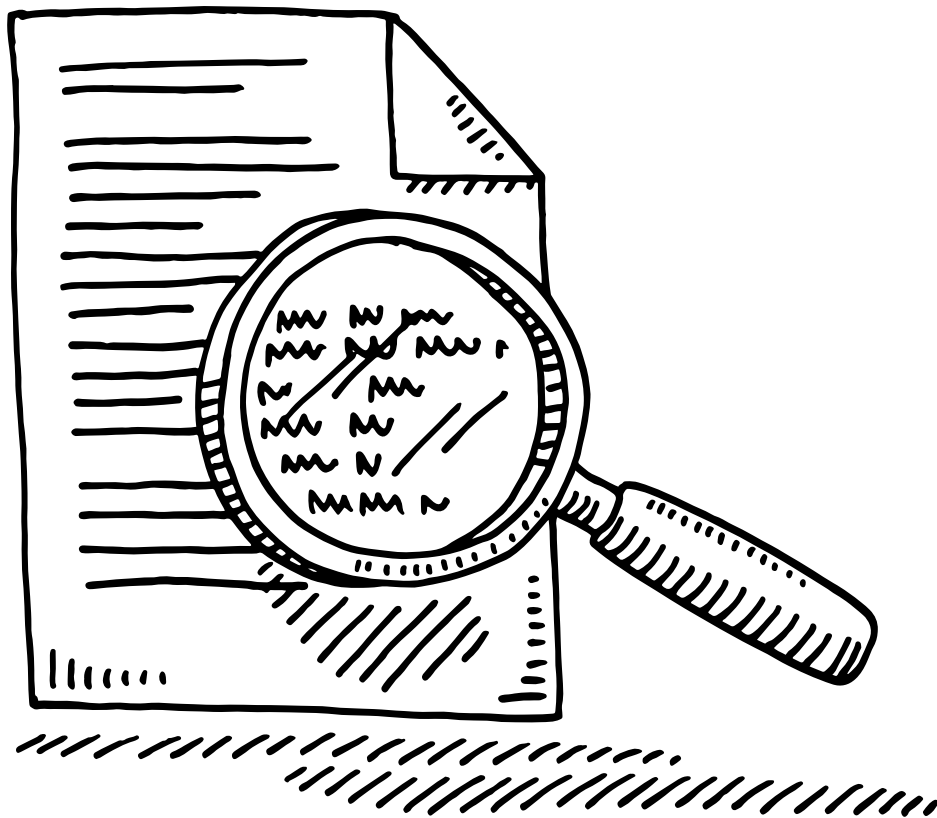
© iStockphoto.com/PetrStransky

## Neue Ausgabe der BaFinPerspektiven zu Sustainable Finance

Am 9. Mai ist auf der BaFin-Homepage die neue Ausgabe der BaFinPerspektiven erschienen. Sie widmet sich dem Thema Nachhaltigkeit. Dr. Levin Holle, Leiter der Abteilung Finanzmarktpolitik im Bundesfinanzministerium, beschreibt in seinem Beitrag unter anderem die Pläne des europäischen Gesetzgebers auf diesem Gebiet. Flankiert wird der Beitrag durch ein Interview mit MdEP Sven Giegold (Bündnis 90/Die Grünen), der die Sichtweise des Europäischen Parlaments einbringt. Die Initiativen auf globaler Ebene ordnet Frank Pierschel, BaFin, ein. Einblicke in die Ansichten der BaFin bieten zudem Elisabeth Roegele, Dr. Frank Grund und Raimund Röseler, allesamt Mitglieder des BaFin-Direktoriums.

Dr. Christian Thimann, Vorsitzender der Geschäftsleitung von Athora Deutschland, erläutert seine Ansichten zu Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit. Silke Strem-lau, Mitglied des Vorstands der Hannoverschen Kassen, setzt sich mit Haltung, Regulatorik und Querdenken im Finanzmarkt auseinander. Der Wissenschaftsjournalist und Fernsehmoderator Professor Harald Lesch von der Ludwig-Maximilians-Universität München nimmt in einem Interview Stellung zu der Frage, was überhaupt noch getan werden kann, um den Klimawandel aufzuhalten.

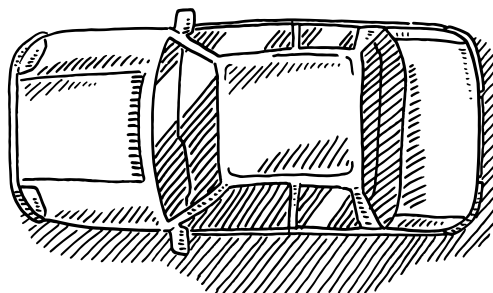




# Fallstricke beim Auto-Leasing

Im Vergleich zu Teilamortisationsverträgen sind Vollamortisationsverträge über Kraftfahrzeuge für Leasingnehmer wirtschaftlich meist nachteilig.

Im Finanzierungsleasing sind grundsätzlich sowohl Teilamortisationsverträge (TA-Verträge) als auch Vollamortisationsverträge (VA-Verträge) möglich (siehe Infokasten „Finanzierungsleasing: Teilamortisations- und Vollamortisationsleasingverträge“, Seite 25). Beide unterscheiden sich erheblich voneinander. Vollamortisationsverträge über Kfz können für Kunden mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Wenn die BaFin auf solche Verträge stößt, wird sie prüfen, ob die Kunden korrekt behandelt worden sind. Liegt ein Missstand vor, schreitet die Aufsicht ein.



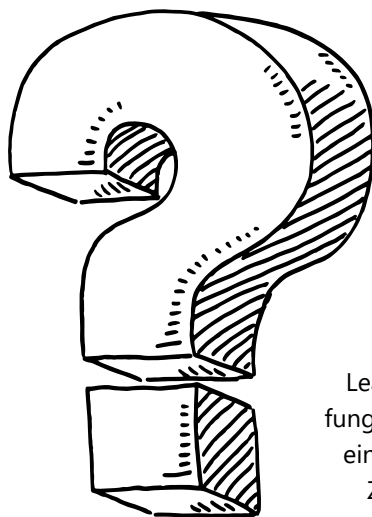
## **VA-Verträge über Kfz meist wirtschaftlich nicht sinnvoll**

Während VA-Verträge bei bestimmten – schnell an Wert verlierenden – Leasingobjekten wie etwa Software, Druckern und Kopierern durchaus üblich sind, schließen Leasingnehmer solche Verträge über Kfz nur vergleichsweise selten ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass – wie oben angedeutet – der Abschluss von VA-Verträgen ohne Kaufoption über Kfz für den Leasingnehmer in der Regel wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Der Grund: Nachdem er die vollen Anschaffungskosten

sowie sämtliche Nebenkosten des Leasinggebers durch seine Leasingzahlungen amortisiert hat, muss er das Kfz bei Vertragsende an den Leasinggeber zurückgeben.

Ein Beispiel: Ein Kunde schließt als Leasingnehmer mit dem Leasinggeber (Leasing-Unternehmen) einen VA-Vertrag über ein neues Kfz ab, dessen Anschaffungskosten bei 50.000 Euro liegen. Über die vierjährige Laufzeit des Leasingvertrags zahlt der Leasingnehmer insgesamt ca. 58.000 Euro an Leasingraten bzw. Sonderzahlungen. Bei Vertragsende muss er das Kfz an den Leasinggeber zurückgeben. Das Kfz hat zu diesem Zeitpunkt noch einen Wert von 25.000 Euro.

Im Ergebnis hat der Leasingnehmer für die vierjährige Nutzung des Kfz somit mehr als den Neupreis des Kfz gezahlt, muss das Kfz aber an den Leasinggeber zurückgeben. Der Leasinggeber dagegen hat nicht nur über die Zahlungen des Leasingnehmers die volle Amortisation des Kaufpreises und sämtlicher Nebenkosten erlangt sowie seine Gewinnmarge realisiert. Darüber hinaus erhält



er auch noch das Kfz im Wert von 25.000 Euro zurück, wodurch er einen zusätzlichen Nachgeschäftserlös von ca. 25.000 Euro erzielen kann.

Bei Abschluss eines marktüblichen TA-Vertrags im Kfz-Bereich (zum Beispiel eines Restwertvertrags oder eines Kilometervertrags) hätte der Leasingnehmer dagegen durch seine Leasingzahlungen nur einen Teil der Anschaffungs- und Nebenkosten amortisiert. Zu einer vollen Amortisation allein durch Zahlungen des Leasingnehmers käme es hier nur dann, wenn der Leasingnehmer bei Vertragsende das Kfz – durch Zahlung eines Kaufpreises – erwürbe.

Im genannten Beispiel ist der Abschluss eines VA-Vertrags ohne Kaufoption für den Leasingnehmer gegenüber dem Abschluss eines marktüblichen TA-Vertrags wirtschaftlich deutlich nachteilig. Auch ein kreditfinanzierter Kauf des Kfz wäre für den Leasingnehmer aufgrund des Eigentums-erwerbs wirtschaftlich sinnvoller als ein solcher VA-Vertrag. Nicht nachteilig gegenüber einem marktüblichen TA-Vertrag oder auch einem kreditfinanzierten Eigen-erwerb wäre der Abschluss eines derartigen VA-Vertrags

#### Auf einen Blick

### Finanzierungsleasing: Teilamortisations- und Vollamortisationsleasingverträge

Die BaFin beaufsichtigt auch Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 10 Kreditwesengesetz (KWG) erbringen. Beim Leasing beweglicher Sachen – also auch von Autos – sind zwei Arten von Leasingverträgen möglich:

Bei **Teilamortisationsverträgen** (TA-Verträge), geregelt im Teilamortisations-Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Dezember 1975, decken die vom Leasingnehmer zu zahlenden Leasingraten nur einen Teil der Anschaffungskosten des Leasingobjekts sowie der Nebenkosten. Verschiedene Vertragsvarianten sind möglich.

Bei **Vollamortisationsverträgen** (VA-Verträge), geregelt im Mobilien-Leasing-Erlass des Bundes-

ministeriums der Finanzen vom 19. April 1971 (VA-Erlass), decken allein die vom Leasingnehmer während der Vertragslaufzeit zu zahlenden Leasingraten mindestens die gesamten Anschaffungskosten des Kfz sowie sämtliche Nebenkosten. Um den Vorgaben des VA-Erlasses zu entsprechen – mit der Folge, dass das Leasingobjekt wirtschaftlich dem Leasinggeber zuzurechnen ist und bei diesem bilanziert werden kann –, darf der VA-Vertrag u.a. bei Vertragsende keinen Erwerb des Leasingobjekts durch den Leasingnehmer zu einem geringeren Kaufpreis als zum Buchwert oder ggf. dem niedrigeren Verkehrswert vorsehen. Üblicherweise sehen die VA-Verträge vor, dass der Leasingnehmer das Leasingobjekt bei Vertragsende an den Leasinggeber zurückgeben muss.

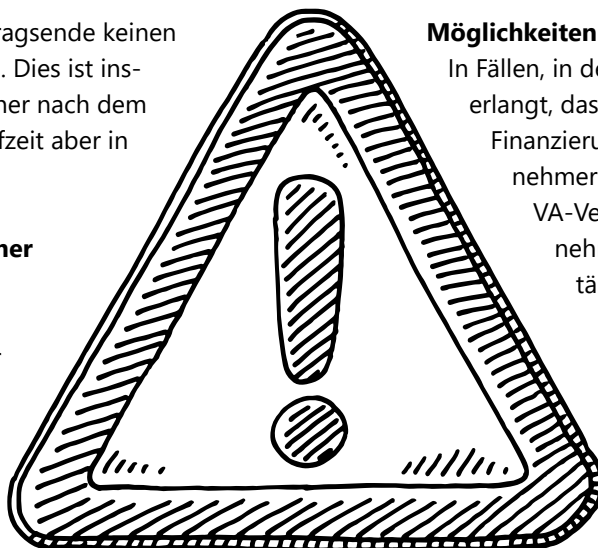
nur dann, wenn das Kfz bei Vertragsende keinen nennenswerten Wert mehr hätte. Dies ist insbesondere bei neuen Kfz und einer nach dem VA-Erlass zulässigen Vertragslaufzeit aber in der Regel nicht zu erwarten.

### Warum schließen Leasingnehmer solche Verträge ab?

Trotz dieser erkennbaren wirtschaftlichen Nachteile derartiger VA-Verträge für den Leasingnehmer war in der Vergangenheit zu beobachten, dass vereinzelt Leasinggesellschaften als Leasinggeber überwiegend VA-Verträge über Kfz mit ihren Kunden abschlossen.

Es ist anzunehmen, dass viele Leasingnehmer solche VA-Verträge abschlossen, weil sie die Inhalte des Vertrags nicht korrekt verstanden haben bzw. vom Leasinggeber nicht korrekt über die Vertragsinhalte informiert oder sogar vorsätzlich getäuscht wurden, zum Beispiel durch irreführende Werbeaussagen oder mündliche Erläuterungen. Möglich ist auch, dass Leasingnehmer gutgläubig auf mündliche Zusagen oder Nebenabreden vertrauten, die ihnen – abweichend vom Wortlaut des Vertrags – einen kostengünstigen Erwerb des Kfz ermöglichen sollten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine mündliche Zusage oder Nebenabrede für den Leasingnehmer erfahrungsgemäß schwer zu beweisen ist, wenn sich der Leasinggeber später daran nicht erinnern kann oder will.



### Möglichkeiten der BaFin – und ihre Grenzen

In Fällen, in denen die BaFin Erkenntnisse darüber erlangt, dass ein von ihr beaufsichtigtes Finanzierungsleasinginstitut seine Leasingnehmer nicht korrekt über die Inhalte von VA-Verträgen aufklärt oder die Leasingnehmer diesbezüglich gar vorsätzlich täuscht, ergreift sie aufsichtsrechtliche Maßnahmen, um ein solches Geschäftsmodell zu unterbinden. Diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen können bis hin zur Aufhebung der Erlaubnis zum Erbringen des Finanzierungsleasings und Anordnung der Abwicklung des Instituts gehen. Aller-

dings ist hinsichtlich der bereits abgeschlossenen Verträge darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche (Herausgabe des Kfz, Schadenersatz etc.) allein bei den Zivilgerichten liegt.

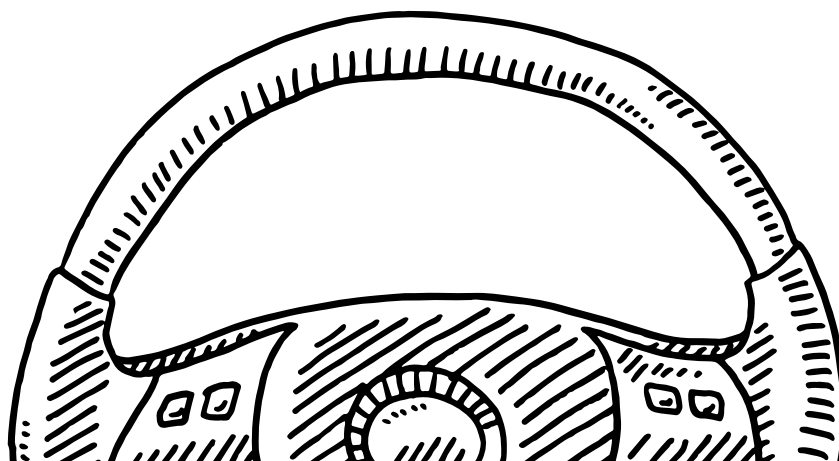
### Kunden, aufgepasst!

Kunden, denen man einen Kfz-Vollamortisationsvertrag anbietet, sollten die schriftlich fixierten Vertragsinhalte und deren wirtschaftliche Folgen sehr genau prüfen oder prüfen lassen, bevor sie unterschreiben. Sie sollten sich zudem nicht auf mündliche Zusagen oder Nebenabreden verlassen, sondern Ergänzungen des Leasingvertrags nur in schriftlicher Form vereinbaren. ■

Autor

**Dr. Kai Spickerhoff**

BaFin-Referat Leasing I



# Verbraucher

Informationen für Bankkunden,  
Anleger und Versicherungsnehmer



## Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Goldenstate Investment BV (goldenstate-investment.com): BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft sowie Depotgeschäft und ordnet die Abwicklung an.

Die Goldenstate Investment BV ist Betreiberin der Webseite goldenstate-investment.com und bietet in diesem Zusammenhang Anlegern die Investition in Anleihen mit verschiedenen Laufzeiten an. Zudem bietet die Gesellschaft Kunden die Depotführung für Aktien an.

Damit betreibt die Goldenstate Investment BV das Einlagengeschäft und das Depotgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Am 29. August 2019 hat die BaFin der Goldenstate Investment BV diese Geschäftstätigkeit in Deutschland untersagt und die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Geschäfte angeordnet.

Mit bereits bestandskräftigem Bescheid vom 31. Mai 2019 hat die BaFin der Golden Horn Investment BV zudem entsprechende, über andere Websites betriebene Geschäfte untersagt. ■

Capital Group SP z o. o.: BaFin ordnet die Einstellung und Abwicklung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheiden vom 27. September 2019 sowohl der Capital Group SP z o. o., Warschau, Polen, als auch Herrn Celal Cakir in seiner Funktion als Geschäftsführer der Capital Group SP z o. o. das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet. Im Rechtsverkehr tritt die Gesellschaft unter einer Adresse in Warschau auf, laut polnischem Handelsregister ist sie in Stettin registriert.

Nach vorliegenden Erkenntnissen hat die Capital Group SP z o. o. auf der Grundlage von Festgeldverträgen, die eine unbedingte Rückzahlung vorsehen, gewerbsmäßig Gelder angenommen, ohne dass der Rückzahlungsanspruch in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft war.

Damit betreibt die Capital Group SP z o. o. unerlaubt das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen.

Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die Capital Group SP z o. o. und Herrn Celal Cakir in seiner Funktion als Geschäftsführer der Capital Group SP z o. o., die angenommenen Gelder unverzüglich zurückzuzahlen. ■

## Capital Group, Polen, hat keinen Bezug zu anderen Unternehmen

Die BaFin weist darauf hin, dass die Capital Group mit Sitz in Polen in keiner Beziehung weder zu dem Unternehmen Capital Group mit Hauptsitz in Los Angeles, Kalifornien, USA, steht, über das Informationen auf den Internetseiten [www.capitalgroup.com](http://www.capitalgroup.com) und [www.capitalgroup.com/europe/](http://www.capitalgroup.com/europe/) verfügbar sind, noch zu dem Unternehmen The Capital Group mit Sitz in Bethesda, Maryland, USA, das seine Leistungen unter der Internetseite [www.capgroupfinancial.com](http://www.capgroupfinancial.com) anbietet.

Der BaFin sind zudem „Hilfsangebote“ der Capital Group, Polen, bekannt geworden, bei denen wegen einer drohenden Insolvenz die Festgeldanlage gegen Zahlung eines weiteren Geldbetrags in Aktien eines anderen Unternehmens getauscht werden sollen. Das ist eine bekannte Vorgehensweise, die den Schaden bei den Betroffenen nur noch vergrößert. ■

## Horst Königstein: BaFin bestellt Abwickler für die Abwicklung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts

Die BaFin hat mit Bescheid vom 12. September 2019 für die Abwicklung des durch Herrn Horst Königstein, Limburg, unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts einen Abwickler bestellt.

Herr Königstein hatte Gelder des Publikums mit dem Versprechen der unbedingten Rückzahlbarkeit entgegengenommen, ohne dass der Rückzahlungsanspruch in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft war. Damit betreibt er das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die hierfür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Die BaFin hatte Herrn Horst Königstein mit Bescheid vom 15. Mai 2019 die sofortige Einstellung und die unverzügliche Abwicklung des von ihm unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts aufgegeben.

Zum Abwickler hat die BaFin bestellt:

Herrn Rechtsanwalt  
Frank Schmitt  
c/o Schultze & Braun  
Rechtsanwaltsgesellschaft  
für Insolvenzverwaltung mbH  
Olof-Palme-Straße 13  
60439 Frankfurt am Main

Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Herrn Horst Königstein berechtigt, wenn er die Voraussetzungen hierfür feststellt. ■

## Kein Verkaufsprospekt

### Olevra Lda.: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Aktien der Olevra Lda.

Die Olevra Lda. darf keine Aktien zum Erwerb im Inland öffentlich anbieten.

Die BaFin hat dem Unternehmen mit Bescheid vom 29. Juli 2019 das öffentliche Angebot von Aktien untersagt, weil hierfür entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung kein gebilligter Wertpapierprospekt veröffentlicht wurde. ■

### European Investment Systems: Öffentliches Angebot ohne Prospekt oder Wertpapier-Informationsblatt

Die European Investment Systems bietet in Deutschland ein Wertpapier in Form von vorbörslichen Aktien der ANT Financial öffentlich an.

Entgegen Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 hat sie keinen Prospekt veröffentlicht bzw. entgegen § 4 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) kein Wertpapier-Informationsblatt hinterlegt und veröffentlicht. ■

#### Hinweis

### Informationen für Verbraucher

Vorsicht: Derzeit treten viele potenziell unseriöse Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. BaFin und Polizei haben schon Anfang Dezember 2018 vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen gewarnt. Zudem veröffentlicht die BaFin auf ihrer Webseite weitere Informationen zu unerlaubt betriebenen Geschäften einzelner Handelsplattformen.





## Klarstellungen: Keine Zulassungen

### ALL FINANCE BANK kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der ALL FINANCE BANK keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die ALL FINANCE BANK wirbt im Internet unter der anonym registrierten Domain [www.allfinance-bnk.com](http://www.allfinance-bnk.com) unter anderem für den Abschluss von Darlehen, persönlichen Darlehen, Studentendarlehen und professionellen Darlehen. Das Unternehmen behauptet, „eine weltweit führende Bank“ zu sein und bezeichnet sich selbst als Kreditinstitut und „Wertpapierdienstanbieter“.

Auf der Webseite des Unternehmens finden sich weder ein Impressum noch Angaben zur Rechtsform des Unternehmens. ■

### NEOFINANZEN kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der NEOFINANZEN keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die NEOFINANZEN bietet im Wege des Cold Callings Interessenten an, Handelskonten zu eröffnen, um mit Bitcoins zu handeln bzw. zu traden.

Das Unternehmen hat keine zustellungsfähige Adresse im Inland. Auf der Website ist zur Kontaktaufnahme lediglich eine E-Mail-Adresse und eine Rufnummer mit Vorwahl für die Schweiz angegeben. ■

### ThreeOnlineServices FZE, firmierend unter DAVID LINDENTHAL concepts, kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der ThreeOnlineServices FZE keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

ThreeOnlineServices FZE, firmierend unter DAVID LINDENTHAL concepts, spricht potenzielle deutsche Kunden per E-Mail an und wirbt unter den anonym registrierten Domains [signale.davidlindenthalconcepts.com](mailto:signale.davidlindenthalconcepts.com) und [trading.davidlindenthalconcepts.com](http://trading.davidlindenthalconcepts.com) auch in deutscher Sprache für den „Kurs TRA.DING MINDSET & meine FX SIGNALE basic“ zum Trading von Währungspaaren. Das Angebot sei „100% gratis und kostenlos“. Erforderlich seien nur 500 Euro Startkapital.

Das Unternehmen hat keine zustellungsfähige Adresse im Inland. ■

#### Hinweis

### Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

# Aggressive Werbung

## Französische Aufsicht warnt vor Kaufempfehlungen für Aktien

Die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers (AMF) hat der BaFin mitgeteilt, dass sie auf ihrer [Internetseite](#) erneut eine Warnung vor der aggressiven Bewerbung mehrerer Aktien veröffentlicht hat.

Demnach hat die AMF mehrere Hinweise erhalten, wonach an der Euronext Access in Paris [gelistete Aktien](#) offensiv zum Kauf empfohlen werden. Dies betreffe insbesondere:

- Media Lab (ISIN: IT0005324105)
- Arthur Maury (ISIN: FR0013268067)
- Design your Home (ISIN: SE0007045380)
- Gour Medical (ISIN: FR0013371507)
- Parx plastics (ISIN: NL0012650535)
- Italy Innovazioni (ISIN: IT0005336521).

Die AMF hat Anhaltspunkte, dass bei den Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder Interessenkonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie fordert Privatanleger zu höchster Wachsamkeit auf. ■

### Hinweis

#### Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

# Untersagung

## Mining Inter Group PLC: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Stamm- und Vorzugsaktien der Mining Inter Group PLC

Die Mining Inter Group PLC darf keine Stamm- und Vorzugsaktien zum Erwerb im Inland öffentlich anbieten.

Die BaFin hat dem Unternehmen mit Bescheid vom 18. Juli 2019 das öffentliche Angebot von Stamm- und Vorzugsaktien wegen Verstoßes gegen das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) untersagt.

Die Untersagung erfolgte, weil die Mining Inter Group PLC keinen gebilligten Wertpapierprospekt für diese Wertpapiere veröffentlicht hat, der die nach dem WpPG erforderlichen Angaben enthält. ■

## Altum Pharmaceuticals Inc.: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Aktien der Altum Pharmaceuticals Inc.

Die Altum Pharmaceuticals Inc. darf keine eigenen Aktien im Inland öffentlich anbieten.

Die BaFin hat mit Bescheid vom 25. September 2019 der Altum Pharmaceuticals Inc. untersagt, Aktien der Altum Pharmaceuticals Inc. in Deutschland öffentlich anzubieten, weil hierfür entgegen der [EU-Prospektverordnung](#) kein Prospekt veröffentlicht wurde.

## Majestic Trees S. R. L.: BaFin untersagt das öffentliche Angebot der Vermögensanlage zum Kauf, zur Pflege sowie Verwertung von Mahagonisetzlingen/Bäumen in der Dominikanischen Republik nach § 1 Absatz 2 Nr. 7 Vermögensanlagegesetz in Deutschland.

Die Majestic Trees S. R. L. darf die Vermögensanlagen nicht öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland anbieten.

Die BaFin hat der Majestic Trees S. R. L. mit Bescheid vom 7. August 2019 das öffentliche Angebot der Vermögensanlage zum Kauf, zur Pflege sowie Verwertung von Mahagonisetzlingen/Bäumen in der Dominikanischen Republik wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) untersagt.

Die Untersagung erfolgte, weil die Majestic Trees S. R. L. keinen gebilligten Verkaufsprospekt für die Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält. ■



# Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen  
zu internationalen Aufsichts- und  
Abwicklungsthemen



## Finanzstabilität

ESRB identifiziert Immobilienpreise und Datenlücken zu Kreditvergabestandards als Risiken

Deutschland befindet sich unter den fünf Ländern, die vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) erstmals eine Warnung vor Schwachstellen im Wohnimmobiliensektor erhalten haben. Die Schwachstellen könnten mittelfristig ein systemisches Risiko für die Finanzstabilität darstellen, teilte der ESRB am 23. September mit.

Nach Einschätzung des ESRB sind Wohnimmobilien in Deutschland vor allem in den Städten überbewertet. Hinzu kommen Unsicherheiten bei den Standards für die Vergabe von Wohnimmobilienkrediten aufgrund von signifikanten Datenlücken. Der ESRB gesteht zwar zu, dass das Kreditwachstum noch relativ moderat und die Verschuldung der privaten Haushalte niedrig sei; er befürchtet aber, dass die anhaltende Immobilienpreisdynamik das Neugeschäft mit Wohnimmobilienkrediten beflügeln und die Gesamtverschuldung der privaten Haushalte mittelfristig erhöhen könnte. Sollte es in diesem Umfeld zu einem konjunkturellen Abschwung oder zu Verwerfungen am Immobilienmarkt kommen, wäre der deutsche Bankensektor direkt signifikanten Kreditausfallrisiken ausgesetzt. Es ist laut

ESRB aber auch problematisch, wenn unter Wettbewerbsdruck stehende Banken ihre Standards in der Kreditvergabe weiter aufweichen und die erzielbaren Margen bei Wohnimmobilienkrediten immer kleiner werden.

Der ESRB greift die Entscheidung der BaFin auf, den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer zum 1. Juli 2019 von 0 auf 0,25 Prozent zu erhöhen (siehe [BaFinJournal Juli 2019](#)). Der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) hatte dies empfohlen, um die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems präventiv zu stärken und unter anderem zyklische Immobilienrisiken zu begrenzen. Der ESRB hat die Maßnahme zur Kenntnis genommen, erwartet jedoch nicht, dass sie allein das Wachstum der Wohnimmobilienkredite bremst oder verhindert, dass Banken ihre Kreditvergabestandards weiter lockern. Er regt deshalb zusätzlich an, bestehende Datenlücken im Immobilienbereich zu schließen, bei den Kreditgebern auf konservative Kreditvergabestandards zu achten und das makroprudenzielle Instrumentarium zu ergänzen.

Der ESRB hat den Auftrag, signifikante systemische Risiken im europäischen Finanzsektor zu identifizieren, davor zu warnen und Abhilfemaßnahmen zu empfehlen. Adressaten von Warnungen oder Empfehlungen können die Europäische Union als Ganzes, einzelne Staaten oder die europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden sein. Die aktuelle Warnung an Deutschland

ging beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein. In seiner Stellungnahme an den ESRB verweist das BMF unter anderem auf die Strategie des AFS zur Beseitigung von Datenlücken. In diesem Zusammenhang werden auch Optionen geprüft, eine regelmäßige, standardisierte Abfrage bei Kreditgebern einzuführen. Ziel einer solchen regulären Abfrage ist es, umfassende Daten zu den Kreditvergabestandards zu erheben. ■

Auf einen Blick

## Wichtige Termine bis Ende November 2019

15./16. Okt.	EBA BoS, Paris
29./30. Okt.	IOSCO Board, Madrid
30./31. Okt.	BCBS, Madrid
5. Nov.	ESRB ATC, Frankfurt am Main
6. Nov.	EZB SSM FSC, Frankfurt am Main
6. bis 8. Nov.	IOPS Committee Meetings, AGM & Global Forum, Tirana (Albanien)
7. Nov.	FSB Plenary, Paris
7. Nov.	Steering Committee Meeting Twinning Project, Montenegro
11. bis 15. Nov.	IAIS Committees AGM & AC, Abu Dhabi
12. Nov.	NGFS Steering Committee, Paris
12. Nov.	EIOPA MB, Frankfurt am Main
19. Nov.	EBA MB, Paris
19. Nov.	EIOPA-Jahreskonferenz, Frankfurt am Main
26. Nov.	EIOPA Joint SG, Frankfurt am Main
27./28. Nov.	EIOPA BoS, Frankfurt am Main

## EZB-Stresstest

### Bedeutende Institute simulieren ungünstige und extreme Belastungen

Die Europäische Zentralbank sieht die 103 bedeutenden Kreditinstitute (Significant Institutions – SIs) unter ihrer direkten Aufsicht gut gerüstet für den Fall, dass Kunden plötzlich hohe Geldsummen abheben. Ein weiteres Ergebnis des jüngsten Liquiditätsstresstests vom 7. Oktober ist, dass etwa die Hälfte der beteiligten Banken unter einem ungünstigen Schock eine Überlebenszeit (Survival Period) von mehr als sechs Monaten und unter einem extremen Schock von mehr als vier Monaten hätte. Die Überlebenszeit ist der Zeitraum, den ein Kreditinstitut ohne externe Hilfen unter Stress besteht, ohne illiquide zu werden. Es kann seine Verpflichtungen also noch selbstständig erfüllen. Die Belastungsszenarien simulierten neben hohen Kapitalabflüssen auch ein Austrocknen der Märkte und einen Verfall der Rating-Noten.

Aus Deutschland beteiligten sich die Aareal Bank AG, Bayerische Landesbank, Commerzbank Aktiengesellschaft, DekaBank Deutsche Girozentrale, Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Deutsche Bank AG, Deutsche Pfandbriefbank AG, DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Hamburg Commercial Bank AG, Hamburger Sparkasse, Landesbank Baden-Württemberg, Landesbank Berlin, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Münchener Hypothekenbank eG, Norddeutsche Landesbank-Girozentrale, State Street Bank International GmbH und Volkswagen Bank GmbH. Unternehmensindividuelle Ergebnisse veröffentlichte die EZB nicht. ■

## Rücktritt

### Sabine Lautenschläger verlässt Europäische Zentralbank vorzeitig

Sabine Lautenschläger, Mitglied im Direktorium und im Rat der Europäischen Zentralbank (EZB), wird die EZB-Spitze zum 31. Oktober 2019 verlassen. Ihre Amtszeit läuft eigentlich bis zum 26. Januar 2022. Zu den Gründen für den Rücktritt Lautenschlägers machte die EZB keine Angaben. Lautenschläger hatte sich mehrfach kritisch über die ultralockere Geldpolitik in der Eurozone geäußert.

Lautenschläger ist seit dem 27. Januar 2014 Mitglied des Direktoriums und des EZB-Rates. Im Februar war ihre volle Amtszeit als stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums (Supervisory Board) des Einheitlichen

Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) ausgelaufen.

Die Juristin Lautenschläger war in der BaFin und einer ihrer Vorläuferorganisationen, dem BAKred (Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen), unter anderem als Bankenaufseherin und Pressesprecherin tätig. Von ihrem Posten als Abteilungsleiterin wurde sie 2008 zur Exekutivdirektorin für die Bankenaufsicht der BaFin ernannt. Ab 2011 war Lautenschläger als Vizepräsidentin bei der Deutschen Bundesbank für die Bereiche Banken und Finanzaufsicht zuständig. Von dort aus wechselte sie dann zur EZB. ■

## Komplexe Finanzprodukte

Deutschland erfüllt acht von neun IOSCO-Prinzipien zum Anlegerschutz vollständig

Von den neun Prinzipien zum Schutz der Anleger vor komplexen Finanzprodukten, die die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO im Jahr 2013 definiert hat, erfüllt Deutschland nur eines nicht vollständig. Dabei handelt es sich um das Prinzip der Klassifizierung (Classification). Aber auch hiermit sind die in Deutschland umgesetzten europäischen Regeln wie die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) immerhin „weitgehend konsistent“ (Broadly Consistent). Das entspricht Stufe 2 auf einer fünfstufigen Wertungsskala, wie aus einem [Bericht](#) der IOSCO vom 26. September hervorgeht.

In dem Bericht führt die IOSCO mit Blick auf das Prinzip der Klassifizierung aus, dass die MiFID II hohe Standards für den Anlegerschutz gewährleiste und zwischen Anlegerklassen differenziere. So müssten professionelle Kunden über die Erfahrung, das Wissen und die Expertise für eigene Anlageentscheidungen verfügen. Die IOSCO sieht es aber kritisch, dass die MiFID II bei professionellen Kunden mit bestimmten Eigenschaften keine individuelle Klassifizierung vorschreibt, sondern eine gesetzliche Vermutung enthält.

Mit den anderen acht IOSCO-Prinzipien stimmen die in Deutschland geltenden Regeln vollständig überein (Fully Consistent). Sie verlangen, dass sich Intermediäre gegenüber ihren Kunden fair verhalten (General Duties), diese über Merkmale, Kosten und Risiken komplexer Finanzprodukte informieren (Disclosure) und darauf achten, dass es immer eine vernünftige Grundlage für eine Empfehlung gibt (Reasonable Basis). Zudem sollen

Verbraucherschutzstandards unabhängig davon gelten, ob Kunden sich beraten lassen (Suitability Requirements) oder ein komplexes Finanzprodukt beratungsfrei erwerben (Non-advisory Services). Auch der regulatorische Rahmen für die Compliance in Unternehmen, das Anreizsystem für Intermediäre (Incentive Policies) sowie die Aufsicht über Intermediäre (Supervision/Enforcement) stehen hierzulande im Einklang mit den IOSCO-Prinzipien. ■

### Hinweis

#### Weitere internationale Konsultationen

**EBA** [Konsultation](#) über Vorschläge zur Schaffung eines STS-Rahmens für synthetische Verbriefungen (bis 25. November 2019)

**ESMA** [Sondierung](#) zu den Effekten von Produktinterventionen (bis 4. November 2019)

**ESMA** [Konsultation](#) zu Änderungen der Handelsverpflichtung unter MiFIR nach dem EMIR Refit (bis 22. November 2019)

**ESMA** [Konsultation](#) MAR-Review (bis 29. November 2019)

**ESMA** [Konsultation](#) zu kommerziellen Bedingungen für Clearing-Dienstleistungen unter EMIR, FRANDT (bis 2. Dezember 2019)

## IFRS 17

Aufsicht begrüßt wesentliche Punkte der ESMA-Stellungnahme zu den geplanten Anpassungen des internationalen Rechnungslegungsstandards

Die BaFin befürwortet die [Stellungnahme](#) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zum internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 17 vom 25. September ausdrücklich.

Der Vorschlag der ESMA, das Erstanwendungsdatum von IFRS 17 um ein Jahr auf Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2022 beginnen, zu verschieben, deckt sich mit



der deutschen Position. Verzögerte sich die Umsetzung über 2022 hinaus, stiegen aus BaFin-Sicht hingegen die Implementierungskosten bei deutschen Versicherern. Die BaFin stimmt mit der ESMA überein, dass IFRS 17 die ökonomische Sicherungsbeziehung zwischen mehreren Erstversicherungsverträgen und einem Rückversicherungsvertrag nicht richtig abbildet (Accounting mismatches), wenn die Vorschläge des International Accounting Standards Board (IASB) umgesetzt werden. ESMA spricht sich daher dafür aus, dass das IASB seine Vorschläge zum Matching von Erst- und Rückversicherungsverträgen nachbessert.

Im Oktober 2018 hatte das IASB eine Liste mit Änderungen an IFRS 17 vorgeschlagen und einige dieser Änderungen in einen Entwurf einfließen lassen, der von Ende Juni bis Ende September 2019 konsultiert wurde. Die ESMA geht in ihrer Stellungnahme auf zehn Fragen ein, die das IASB seiner Konsultation vorangestellt hat. ■

## Nachhaltigkeit

### EIOPA veröffentlicht Stellungnahme zu Nachhaltigkeit in Solvency II

Es gibt bislang keinen Beleg für ein anderes bzw. niedrigeres Risikoprofil nachhaltiger Kapitalanlagen, das im Marktrisikomodul zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) berücksichtigt werden müsste. Zu diesem Schluss kommt die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA in ihrer Stellungnahme an die EU-Kommission vom 30. September. EIOPA werde aber regelmäßig prüfen, ob das Naturkatastrophenrisikomodul richtig kalibriert ist.

Die Versicherer sollen die historischen Daten, auf deren Grundlage sie ihre Rückstellungen bilden, um Ereignisse korrigieren, die noch nicht in den Daten abgebildet sind. Aus dem Bericht zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) soll hervorgehen, wie sich der Klimawandel, die Erderwärmung oder andere Veränderungen der Umwelt auf die Kapitalanlagen der Versicherer und ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Versicherungskunden auswirken. Die Analyse kann

grundsätzlicher Natur sein (qualitativ). Die Versicherer können aber auch bestimmte Szenarien durchrechnen (quantitativ). Laut EIOPA fällt Versicherern auch bei der Zeichnung von Risiken eine wichtige Rolle im Hinblick auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung zu. Der Tenor der EIOPA-Stellungnahme spiegelt sich auch in dem kürzlich von der BaFin zur Konsultation gestellten Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken wider. Das Merkblatt stellt insbesondere bewährte Verfahrensweisen (Good Practices) des Risikomanagements in den Mittelpunkt. Versicherer sollten hierbei Szenarioanalysen berücksichtigen.

Die EU-Kommission hatte EIOPA im September 2018 darum gebeten, nachhaltigkeitsbezogene Fragen im europäischen Aufsichtsregime Solvency II zu untersuchen. Den Entwurf ihrer Stellungnahme hatte EIOPA zwischen Anfang Juni und Ende Juli konsultiert (siehe BaFinJournal Juni 2019). ■

## Solvency II

### EIOPA startet freiwilligen Praxistest für neue Berichtsformulare

Seit dem 9. Oktober lädt die Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA Versicherungsunternehmen zu einem freiwilligen Praxistest von neuen Berichtsformularen ein, die seit dem 12. Juli zur inhaltlichen Konsultation stehen. Die Formulare sind ein Zwischenergebnis der laufenden Überprüfung (Review) des europäischen Aufsichtsregimes Solvency II. Der Praxistest soll zeigen, wie sie sich implementieren und befüllen lassen.

Die BaFin ermuntert die Unternehmen, zu dieser risikogerechten Weiterentwicklung des Solvency-II-Berichtswesens beizutragen. EIOPA nimmt Fragen und Feststellungen, die sich aus dem Test ergeben, bis zum 31. Januar 2020 entgegen. Versicherer können ihre Einschätzung zusätzlich auch an die BaFin schicken.

Im Solvency-II-Review zum 30. Juni 2020 verfolgt EIOPA das Ziel, den aufsichtlichen Nutzen der quantitativen Berichterstattung zu verbessern (siehe BaFinJournal September 2018). ■



## Internationale Behörden und Gremien

<b><u>BCBS</u></b>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<b><u>EZB</u></b>	Europäische Zentralbank
<b><u>BIZ</u></b>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<b><u>FASB</u></b>	Financial Accounting Standards Board
<b><u>CEBS</u></b>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<b><u>FATF</u></b>	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
<b><u>CEIOPS</u></b>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<b><u>FinCoNet</u></b>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<b><u>CESR</u></b>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<b><u>FSB</u></b>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<b><u>CPMI</u></b>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<b><u>IAIS</u></b>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<b><u>EBA</u></b>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<b><u>IASB</u></b>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<b><u>EDSA</u></b>	Europäischer Datenschutzausschuss	<b><u>IOSCO</u></b>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<b><u>EIOPA</u></b>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<b><u>IWF</u></b>	Internationaler Währungsfonds
<b><u>ESAs</u></b>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<b><u>PIOB</u></b>	Public Interest Oversight Board
<b><u>ESMA</u></b>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<b><u>SIF</u></b>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<b><u>ESRB</u></b>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<b><u>SRB</u></b>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<b><u>TCFD</u></b>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

# Bekannt- machungen

Die amtlichen Veröffentlichungen  
der BaFin.\*



## Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

### **Barmenia Krankenversicherung AG**

Die BaFin hat mit Verfügung vom 21. August 2019 der Barmenia Krankenversicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb in der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 2 Krankheit

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Mit- und Rückversicherungsgeschäft gleicher Art.

#### **Versicherungsunternehmen:**

Barmenia Krankenversicherung AG (4147)  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

VA 15-I 5000-Kra-2017/0001

### **deltus 31. AG**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 23. April 2019 der deltus 31. AG die Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherung im Bereich Lebensrückversicherung in Europa erteilt.

#### **Versicherungsunternehmen:**

deltus 31. AG (6812)  
Dornhofstraße 36  
63263 Neu-Isenburg

VA 45-I 2263-2019/0001

\* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

# Errichtung einer Niederlassung

## HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

### Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)  
Roderbruchstraße 26  
30655 Hannover

VA 43-I 5079-NL-5178-2019/0004

## HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Belgien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

### Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)  
Roderbruchstraße 26  
30655 Hannover

VA 43-I 5079-BE-5178-2019/0003

# Erweiterung des Geschäftsbetriebes

## Barmenia Versicherungen a.G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. August 2019 der Barmenia Krankenversicherung a.G., jetzt Barmenia Versicherungen a.G., die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
  - a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Mit Aufnahme des vorgenannten Geschäfts erlischt gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb des Krankenversicherungsgeschäfts.

### Versicherungsunternehmen:

Barmenia Versicherungen a.G. (5229)  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

VA 11-I 5000-4042-2018/0003

## Coya AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 2. April 2019 der Coya AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)  
Sämtliche Schäden an:
  - b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 15 Kautio

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

### Versicherungsunternehmen:

Coya AG (5212)  
Ohlauer Straße 43  
10999 Berlin

VA 37-I 5000-5212-2019/0001

## WERTGARANTIE AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 20. September 2019 der WERTGARANTIE AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)  
Sämtliche Schäden an:
  - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
  - a) Kraftfahrzeughaftpflicht,  
beschränkt auf Fahrzeuge, mit einem Elektromotor bzw. einem elektrischen Hilfsantrieb als Antriebsart, jeweils mit maximaler Nenn-dauerleistung von 4.000 Watt und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb des Erstversicherungsgeschäfts.

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und für die Vertragsstaaten des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

### Versicherungsunternehmen:

WERTGARANTIE AG (5162)  
Breite Straße 8  
30159 Hannover

VA 36-I 5000-5162-2019/0001

## Westfälische Provinzial Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 25. September 2019 der Westfälischen Provinzial Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 14 Kredit
  - a) Allgemeine Zahlungsunfähigkeit
  - b) Ausfuhrkredit
  - c) Abzahlungsgeschäfte
  - d) Hypothekendarlehen
- Nr. 15 Kautio

### Versicherungsunternehmen:

Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft (5093)  
Provinzial-Allee 1  
48159 Münster

VA 32-I 5000-5093-2019/0001

# Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

## Ambra Versicherung AG

Die BaFin hat der Ambra Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland und Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
  - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
  - b) Haftpflicht aus Landtransporten
  - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

### Versicherungsunternehmen:

Ambra Versicherung AG (5199)  
Stemmerstraße 14  
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5079-FR-5199-2019/0001

## Real Garant Versicherung AG

Die BaFin hat der Real Garant Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den Ländern

Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

auf die folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 9 Hagel- Frost- und sonstige Sachschäden

### Versicherungsunternehmen:

Real Garant Versicherung AG (5799)  
Strohgäustraße 5  
73765 Neuhausen a. d. F.

VA 21-I 5079-DK-5799-2019/00001  
VA 21-I 5079-FR-5799-2019/0001  
VA 21-I 5079-GR-5799-2019/0001  
VA 21-I 5079-GB-5799-2019/0001  
VA 21-I 5079-LU-5799-2019/0001  
VA 21-I 5079-NL-5799-2019/0001  
VA 21-I 5079-NO-5799-2019/0001  
VA 21-I 5079-PL-5799-2019/0001  
VA 21-I 5079-PT-5799-2019/0001  
VA 21-I 5079-SE-5799-2019/0001  
VA 21-I 5079-SK-5799-2019/0001  
VA 21-I 5079-SI-5799-2019/0001  
VA 21-I 5079-CZ-5799-2019/0001  
VA 21-I 5079-HU-5799-2019/0001

# Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

## Europæiske Rejseforsikring A/S

Das dänische Versicherungsunternehmen Europæiske Rejseforsikring A/S ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Niederlassung in Schweden in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

### Versicherungsunternehmen:

Europæiske Rejseforsikring A/S (7229)  
Frederiksberg Allé 3  
1621 Kopenhagen  
DÄNEMARK

### Niederlassung Schweden:

Europæiske Rejseforsikring A/S (7229)  
Box 1  
172 13 Sundbyberg  
SCHWEDEN

VA 26-I 5000-DK-7229-2019/0001

## Übertragung eines Versicherungsbestandes

### Barmenia Krankenversicherung a.G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. August 2019 den Vertrag vom 18. Juni 2016 genehmigt, durch den die Barmenia Krankenversicherung a.G. ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Friedenshöhe Vertriebs- und

Verwaltungs-AG, jetzt Barmenia Krankenversicherung AG, übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist am 2. September 2019 wirksam geworden.

### Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Barmenia Krankenversicherung a.G. (4042)  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

### Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Barmenia Krankenversicherung AG (4147)  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

VA 11-I 5000-4042-2018/0002

### Continentrale Holding Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 15. August 2019 den Vertrag vom 5. Juli 2019 genehmigt, durch den die Continentrale Holding Aktiengesellschaft, Dortmund einen Teil ihres Rückversicherungsbestandes auf die Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft, Mannheim übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 21. August 2019 wirksam geworden.

### Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Continentrale Holding Aktiengesellschaft (6808)  
Ruhrallee 92  
44139 Dortmund

### Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft (5061)  
Augustaanlage 66  
68165 Mannheim

VA 11-I 5000-6808-2019/0002



## HDI Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. Juli 2019 den Vertrag vom 1. November 2018 genehmigt, durch den die HDI Lebensversicherung AG einen Teil ihres Versicherungsbestandes auf die R+V Lebensversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 17. Juli 2019 wirksam geworden.

### Übertragendes Versicherungsunternehmen:

HDI Lebensversicherung AG (1033)  
Charles-de-Gaulle-Platz 1  
50679 Köln

### Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

R+V Lebensversicherung AG (1141)  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5000-1141-2018/0001

## Travelers Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Travelers Insurance Company Limited mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Travelers Insurance Designated Activity Company übertragen.

### Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Travelers Insurance Company Limited (7938)  
1 Creechurch Place  
London EC3A 5AF  
GROSSBRITANNIEN

### Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Travelers Insurance Designated Activity Company (9538)  
3rd Floor Europa House  
Harcourt Centre  
Harcourt Street  
Dublin 2  
IRLAND

VA 26-I 5000-GB-7938-2018/0001

## Verschmelzung

### Karlsruher Lebensversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 Abs. 1 VAG durch Verfügung vom 26. August 2019 die Verschmelzung der Karlsruher Lebensversicherung AG als übertragende Gesellschaft und der Württembergische Lebensversicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

### Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Karlsruher Lebensversicherung AG (1045)  
Friedrich-Scholl-Platz  
76137 Karlsruhe

### Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Württembergische Lebensversicherung AG (1005)  
Gutenbergstraße 30  
70176 Stuttgart

VA 46-I 5000-1005-2017/0002

## Ausgliederung

### Barmenia Krankenversicherung a.G.

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG i.V.m. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG durch Verfügung vom 21. August 2019 der Barmenia Krankenversicherung a.G. genehmigt, einen Teil ihres Vermögens als Gesamtheit auf die Friedenshöhe Vertriebs- und Verwaltungs-AG auszugliedern.

### Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Barmenia Krankenversicherung a.G. (4042)  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

### Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Friedenshöhe Vertriebs- und Verwaltungs-AG (4147)  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

VA 11-I 5000-4042-2018/0001

# Namensänderung

## **Barmenia Krankenversicherung a.G.**

Die Barmenia Krankenversicherung a.G. hat ihren Namen in Barmenia Versicherungen a.G. geändert.

### **Bisheriger Name/Anschrift:**

Barmenia Krankenversicherung a.G. (4042)  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

### **Neuer Name/Anschrift:**

Barmenia Versicherungen a.G. (5229)  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

VA 11-I 5000-4042-2018/0003

## **deltus 31. AG**

Die deltus 31. AG hat ihren Namen in Viridium Rückversicherung AG geändert.

### **Bisheriger Name:**

deltus 31. AG (6812)

### **Neuer Name:**

Viridium Rückversicherung AG (6812)

VA 45-I 2263-2019/0001

## **Verband öffentlicher Versicherer**

Der Verband öffentlicher Versicherer hat seinen Namen in VöV Rückversicherung KöR geändert.

### **Bisheriger Name:**

Verband öffentlicher Versicherer (6930)

### **Neuer Name:**

VöV Rückversicherung KöR (6930)

VA 45-I 5002-6930-2018/0001

# Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

## **ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG**

Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Dänemark eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (5813)  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

VA 32-I 5079-DK-5813-2019/0001

# Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

## **Liberty Global Insurance Company Limited**

Das maltesische Versicherungsunternehmen Liberty Global Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

Liberty Global Insurance Company Limited (9356)  
c/o Willis Management (Malta) Limited, Development  
St. Anne Street  
FRN 9010 Floriana  
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9356-2019/0001

## **Travelers Insurance Company Limited**

Das britische Versicherungsunternehmen Travelers Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

Travelers Insurance Company Limited (7938)  
1 Creechurch Place  
London EC3A 5AF  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7938-2019/0001

# Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

## **Travelers Insurance Company Limited Niederlassung Deutschland**

Das britische Versicherungsunternehmen Travelers Insurance Company Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

### **Versicherungsunternehmen:**

Travelers Insurance Company Limited (7938)  
1 Creechurch Place  
London EC3A 5AF  
GROSSBRITANNIEN

### **Niederlassung:**

Travelers Insurance Company Limited Niederlassung  
Deutschland (5063)  
Schwabstraße 20  
70197 Stuttgart

VA 26-I 5000-GB-5063-2019/0001

# Impressum

## Herausgeber

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Gruppe Kommunikation  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen  
Redaktion: Sören Maak-Heß  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

## Layout

Susanne Geminn  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

Patricia Appel  
Verlag Fritz Knapp GmbH  
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main  
E-Mail: [bafinjournal@kreditwesen.de](mailto:bafinjournal@kreditwesen.de)  
Internet: [www.kreditwesen.de](http://www.kreditwesen.de)

## Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design  
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main  
Internet: [www.werksfarbe.com](http://www.werksfarbe.com)

## Bezug

Das BaFinJournal\* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Newsletter](#).

## Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

\* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.